

**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft**

**Wortprotokoll**

der

**49. Sitzung**

Berlin, den 20.10.2004, 11:00 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Nordallee/Schiffbauerdamm

Sitzungssaal: Anhörungssaal

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

BT-Drucksache 15/3657

Vorsitz: Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB

**Einziges Tagesordnungspunkt:**

**S. 10 - 46**

**Öffentliche Anhörung** zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

BT-Drucksache 15/3657

**dazu** Stellungnahmen der Verbände/Institutionen

<b>Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde</b>	15(10)499	S. 47 - 62
<b>Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst</b>	15(10)504B1 15(10)504B2	S. 63 - 70 S. 71 - 72
<b>Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure</b>	15(10)504E	S. 73 - 78
<b>Deutscher Bauernverband</b>	15(10)504H	S. 79 - 87
<b>Deutscher Verband Tiernahrung</b>	15(10)504C1 15(10)504C2	S. 88 - 98 S. 99 - 115
<b>Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten</b>	15(10)504F	S. 116 - 120
<b>Lebensmittelchemische Gesellschaft</b>	15(10)504A	S. 121 - 128
<b>Verbraucherzentrale Bundesverband</b>	15(10)504G	S. 129 - 136
<b>Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg</b>	15(10)504D	S. 137 - 155

Weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf:

<b>Deutscher Raiffeisenverband</b>	15(10)488	S. 156 - 159
<b>Industrieverband Körperpflege und Waschmittel</b>	15(10)507	S. 160
<b>Hauptverband des Deutschen Einzelhandels</b>	15(10)508	S. 161 - 167

## ***Liste der Sachverständigen***

### **Verbände/Institutionen**

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst

Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure

Deutscher Bauernverband

Deutscher Verband Tiernahrung

Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten

Lebensmittelchemische Gesellschaft

Verbraucherzentrale Bundesverband

### **Bundesland**

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg

## **Fragenkatalog**

### **Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag**

1. Ist die Zusammenführung von Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht in einem Gesetz sachgerecht?
2. Wird die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit des Rechts dadurch verbessert?
3. Wie beurteilen Sie die Einbeziehung des Futtermittelrechts in das Lebensmittelrecht? Wird damit dem Ansatz einer einheitlichen Betrachtung "Vom Acker bis zum Tisch des Verbrauchers" Rechnung getragen?
4. Fügt sich die Systematik des Gesetzentwurfs in die europäische Gesetzgebung zur Lebensmittelsicherheit ein?
5. Leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Rechtsvereinfachung? Welche weiteren Vereinfachungen zum Schutz der Verbraucher sollten erwogen werden?
6. Schafft der Gesetzentwurf ausreichende Transparenz für den Rechtsanwender?
7. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz? Welche Verbesserungen für die Lebensmittelsicherheit werden erreicht?
8. Wie stehen Sie zu Vorschlägen, bestehende EU-Regelungen in das neue Lebens- und Futtermittelbuch aufzunehmen bzw. an den entsprechenden Stellen zu vermerken? Würde dadurch die Übersichtlichkeit des Gesetzes eher gestärkt oder geschwächt?
9. Welche Verbesserungen sehen Sie mit Blick auf mögliche neue Lebens- und Futtermittel-skandale? Welche Vorteile bringt in diesem Zusammenhang die Zusammenführung von Futter- und Lebensmitteln in einem Gesetzbuch?
10. Sollte das Täuschungsschutz-Verbot bei Bedarfsgegenständen über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz oder durch eine gesetzliche Ermächtigung, auf deren Grundlage im Einzelfall entsprechende Vorschriften erlassen werden können, geregelt werden?
11. Sind die Rechtsverordnungs-Ermächtigungen im Gesetz zu weitgehend? Wenn ja, in welchen Bereichen?
12. Sehen Sie die Rechte des Bundestages durch die Rechtsverordnungs-Ermächtigungen eingeschränkt?
13. Wie beurteilen Sie die einheitliche Regelung von Lebensmittelzusatzstoffen in dem neuen Gesetzbuch?
14. Wie beurteilen Sie die Neuregelungen bei den kosmetischen Stoffen und bei den Mitteln zum Tätowieren und anderen Stoffen?
15. Wie beurteilen Sie die Herausnahme von Tabak aus dem Lebensmittelrecht?
16. Ist das im Gesetzentwurf bei Verstößen vorgesehene Strafmaß, angesichts der möglichen weit reichenden Folgen für Körper oder Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, angemessen?

**Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag**

1. Wo werden die Vor- und Nachteile des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurfes zu den bisherigen für diesen Bereich geltenden Gesetzen gesehen?
2. Was überwiegt bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile für die vom Gesetzentwurf Betroffenen?
3. Welche Änderungen ergeben sich aus der Zusammenlegung und Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die vom Gesetzentwurf Betroffenen?
4. In welchen Bereichen sieht der Gesetzentwurf über das EU-Recht hinausgehende Regelungen vor?
5. Führen die ggf. über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen zu Wettbewerbsnachteilen?
6. Werden die Belange der Verbraucher verbessert?
7. Ist das Verfütterungsverbot von tierischen Fetten in § 18, die für die menschliche Ernährung zugelassen sind, aus Verbraucherschutzgründen noch notwendig und wenn ja, müsste es nicht EU-weit durchgesetzt werden?
8. Ist es aus der Sicht von Verbrauchern, Wirtschaft und Ländern tragbar, dass in Zukunft noch viele Bereiche über Verordnungen geregelt werden?
9. Wird die Gesetzgebungshoheit des Bundestages in Fragen des Verbraucherschutzes durch die mehr als 150 Verordnungsermächtigungen nicht über Gebühr strapaziert?
10. Was sollte aus Sicht von Verbrauchern, Wirtschaft und Ländern am vorgelegten Gesetzesentwurf verbessert werden?
11. Bringt die Zusammen- und Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes zusätzliche Bürokratie, Kontrollen und Kosten für die Betroffenen?

**Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag**

1. Berücksichtigt der Gesetzentwurf in ausreichendem Maße die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben?
2. In welchen Ländern der Europäischen Union sind die Bestimmungen zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht ebenfalls in einem einzigen Gesetzbuch zusammengefasst bzw. in welchen Ländern ist das vorgesehen und welche praktischen Erfahrungen liegen dazu vor?
3. Wird der Gesetzentwurf dem Anspruch der Vereinfachung, der Erleichterung der Rechtsanwendung und der verbesserten Transparenz gerecht?
4. Ist eine solch umfassende Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts aus rechtlichen / fachlichen Gründen notwendig?
5. Welche Argumente sprechen für und welche gegen eine Zusammenfassung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes in einem einzigen Gesetzbuch?
6. Welche Probleme ergeben sich für das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat bei der Verabschiedung von Gesetzen aus dem Umstand, dass der Gesetzentwurf mehr als 150 Verordnungsermächtigungen enthält, die ohne Beteiligung des Bundestages erlassen werden?
7. Welche wesentlichen Verbesserungen und welche zentralen Probleme resultieren aus dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes?

8. Ist das gewählte System der Strafbewehrung mit den von der Bundesregierung angesetzten Maßstäben der Rechtsvereinfachung und der Transparenz vereinbar?

\* \* \*

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

**SPD**

**CDU/CSU**

**B90/GRUENE**

**FDP**

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**





### **Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

BT-Drucksache 15/3657

**Die Vorsitzende:** Verehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – hier in dem neuen Anhörsaal des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses des Deutschen Bundestages und freue mich, dass nicht nur die Damen und Herren Sachverständigen, die ich herzlich begrüße, hier anwesend sind, und die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, die sich selbstverständlich sehr für unsere heutige Materie, nämlich den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechtes interessieren, sondern auch viele Interessierte auf den Zuhörer- und Zuschauerrängen – ich begrüße auch Sie ganz herzlich. Ich darf vielleicht zu der Anhörung noch ganz kurz den einen oder anderen technischen Tipp geben. Wir würden sehr gerne beginnen, indem wir die Sachverständigen zu einem kurzen Statement einladen – je kürzer und prägnanter, desto besser ist es. Wir haben eine öffentliche Anhörung, deswegen ist es ganz klug, sich so auszudrücken, dass auch die Öffentlichkeit, die uns heute zuhört – oder gelegentlich sogar zusieht – das verstehen kann. Meine Bitte ist, dass diejenigen, die dankenswerter Weise eine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben, nicht diese schriftliche Stellungnahme vortragen, weil wir das auch lesen – sondern, dass Sie vielleicht Ergänzendes hinzufügen oder das eine oder andere unterstreichen, was Ihnen besonders wichtig zu sein scheint. Es sollte bitte niemand über sieben Minuten sprechen. Bei acht fangen wir dann an, etwas ungeduldig zu schauen und bei zehn ist Schluss.

Meine Bitte ist, dass wir dann in eine erste und eine zweite Frage- und Beitragsrunde eintreten, je nach dem wie sich das ergibt, und dass Sie vielleicht dann, wenn Sie zum zweiten Mal wieder dran sind auch das aufgreifen, was andere Kolleginnen und Kollegen Sachverständige Ihrer Meinung nach nicht richtig oder an zu widerlegendem gesagt haben. Unterstreichen brauchen Sie es nicht, da sind wir sehr dankbar, wenn sie Dopplungen vermeiden.

Ich glaube, wir fangen einfach an, von mir aus gesehen, von links nach rechts – mit unserem ersten Sachverständigen, dem Geschäftsführer des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V., Herr Rechtsanwalt Welsch.

**Rechtsanwalt Welsch, Geschäftsführer des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren zunächst herzlichen Dank, dass wir aus Sicht des BLL hier Stellung zu dem Entwurf nehmen dürfen, den wir gemessen haben an einem Maßstab, den der Gesetzgeber selber vorgegeben hat.

Der Gesetzgeber schreibt im Vorblatt des Entwurfs: Es wird für alle einfacher. Das war für uns der Maßstab und ich muss Ihnen sagen, nach sehr intensiver Beschäftigung in den letzten Monaten mit diesem Entwurf, kommen wir zu dem Ergebnis, diesem Anspruch, dass es für alle Beteiligten einfacher wird, wird dieser Entwurf nicht in hinreichendem Maße gerecht. Woran liegt das? Das mag daran

liegen, dass man zwei völlig fremde Regelungsbereiche - bisher getrennte Regelungsbereiche - zusammengeführt hat, nämlich den Futtermittelbereich und den Lebensmittelbereich. Das ist nachvollziehbar – exakt diesen Weg geht die Basisverordnung, um die es hier ja geht. An diese Vorschriften ist ja die nationale Rechtslage anzupassen. Wir sind der Meinung, dass durch diese Zusammenführung eine Komplexität entstanden ist, die eher kontraproduktiv ist, denn förderlich. Wir sind weiterhin der Meinung, dass durch diese Zusammenführung der Futtermittelrechtsexperte nicht zum Lebensmittelrechtsexperten wird und umgekehrt. Das wird auch sicher niemand erwarten. Wir hätten uns vorstellen können, dass man bei getrennter Regelung wie es Österreich macht, um das hier einmal zu sagen, zu einem transparenteren Weg gefunden hätte, ohne dass irgend etwas an materiellem Recht verloren gegangen wäre. Denn im Gesundheitsbereich haben wir heute schon seit vielen Jahren die Verzahnung zwischen dem Lebensmittelrecht auf der einen Seite und dem Futtermittelrecht auf der anderen.

Ein Punkt, den wir Ihnen auch schriftlich vorgetragen haben, beschäftigt uns sehr. Das ist die Gleichstellung von Stoffen, die nicht zu technologischen Zwecken verwendet werden. Gleichstellung mit Zusatzstoffen heißt, ernährungsphysiologische Stoffe werden hier in diesem Entwurf dem Verbotprinzip unterworfen. Hier im ersten Statement möchte ich nur darauf hinweisen, dass nach unserer Einschätzung der Rechtslage diese uneingeschränkte Gleichstellung mit dem EG-Recht nicht vereinbar ist. Der EG-Gesetzgeber hat uns im Bereich der diätetischen Lebensmittel den Weg vorgezeichnet, den die Bundesregierung hier verlässt.

Ein weiterer Punkt ist unser Anliegen, dass man die Vorschriften des nationalen Rechts bei dieser Gelegenheit, wo einmal völlig neu konstruiert wird und ein völlig neuer Bereich zusammengeführt wird, die deutschen Texte stärker an den Wortlaut des europäischen Rechts heranführen sollte. Wir denken hier insbesondere an den großen Bereich der Irreführung und Täuschung und den großen Bereich der krankheitsbezogenen Werbung. Hier gibt es Abweichungen in den Wortlauten, die dazu führen, dass das Harmonisierungsziel nach unseren Erfahrungen vieler Jahre auf diesem Wege nicht zu erreichen ist. Und wenn ich nochmals das Stichwort Transparenz nennen darf, und zu den Strafbewähungen ein Wort verlieren darf, dann muss ich sagen, dass wir diese Konstruktion mit der Rückverweisung einmal geprüft haben und zu dem Ergebnis kommen, dass es weniger transparent, denn ein dorniger Weg ist. Wenn der Rechtsunterworfenen Morgen oder Übermorgen prüfen möchte, welche Sanktionen denn auf ihn warten, wenn er gegen eine Vorschrift verstoßen hat, dann haben wir den Eindruck, dass er dies als normaler Verbraucher alleine nicht schaffen wird. Dazu bedarf es rechtlichen Beistandes in einem Umfang, den es bisher nicht bedurfte.

Ein letztes Wort, wenn Sie erlauben, ist der Antrag Bayerns, durch eine Ergänzung des § 39 um einen Abs. 7 den Sofortvollzug gesetzlich vorzusehen. Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob der Bundesrat das als Begründung verstanden hat, wenn er sagt, dass muss so gemacht werden.

Wir haben den Eindruck, dass dieser Vorstoß darauf beruht, dass es bisher nicht gelungen ist, in der Verwaltungspraxis solche Art von Anordnung der sofortigen Vollziehung gerichtsfest zu begründen, und so sucht man denn den Weg es per Gesetz zu machen. Das ist aus unserer Sicht verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Erstes Zwischenfazit aus der Sicht des BLL – es besteht Nachbesserungsbedarf. Vielen Dank!

**Die Vorsitzende:** Danke sehr, auch ganz besonders für die präzise Punktlandung, was die Zeit angeht. Ich darf jetzt den Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst, Frau Thomas – stellv. Vorsitzende – bitten.

**Frau Thomas, stellv. Vorsitzende des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich auch, dass der Bundesverband der Lebensmittelchemiker im Öffentlichen Dienst hier in dieser Anhörung zu dem Entwurf des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes zu Wort kommen darf.

Grundsätzlich begrüßt der Bundesverband die Zusammenfassung von Lebensmittel- und Futtermittelrecht in einem Gesetzbuch, und zwar aus zwei wesentlichen Gründen. Zum Einen sehen wir hier die Fortführung des ganzheitlichen Ansatzes der Betrachtung der Lebensmittelkette, die uns von der EU vorgemacht wird, wenn ich an die Basisverordnung denke oder an die Verordnung über die Überwachung. Auch hier haben wir diesen ganzheitlichen Ansatz, der in dem Entwurf konsequent fortgesetzt wird. Zum Anderen ist es ja doch so, dass die sog. Lebensmittelskandale der Vergangenheit oftmals ihren Ausgangspunkt bei den Futtermitteln hatten und so ist es eigentlich nur folgerichtig, wenn ich beginne, ein Gesetzbuch zu schreiben, wo ich die ganze Lebensmittelkette betrachte, anfangs diesen Bereich zusammenzuführen. Und wir sind auch der Auffassung, dass die Zusammenführung letztlich im Ergebnis dazu führen wird, dass die beiden Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung auch organisatorisch besser zusammenwachsen werden und dass der Informationsaustausch künftig deutlich zu verbessern ist.

Dessen ungeachtet wird so ein Gesetz natürlich immer dann Akzeptanz bei allen Beteiligten finden – Verbraucher, Wirtschaft, Verwaltung -, wenn es übersichtlich und transparent ist und in diesem Bereich ist aus unserer Sicht doch kritisch anzumerken, dass die Vielzahl von Ermächtigungen, die wir im Verordnungsentwurf vorfinden, auf Kosten der Transparenz gehen. Wir meinen, dass man hier doch noch einmal kritisch durch den Entwurf schauen sollte, ob sich das eine oder andere anders regeln lässt.

Und der zweite Punkt, von dem wir meinen, dass er zu überprüfen ist, ist die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen das einschlägige europäische Recht mittels Blankett und Rückverweisklausel. Das stößt einfach in den Verwaltungen auf Schwierigkeiten in der rechtskonformen Anwendung.

Zu zwei, drei besonderen Schwerpunkten, die ich hier noch einmal ansprechen würde. Das eine ist die Definition der Zusatzstoffe, d. h. BLC begrüßt natürlich ausdrücklich die Gleichstellung von Stoffen, welche keine technologische Wirkung haben mit den Zusatzstoffen, weil die Praxis der Lebensmittelüberwachung gezeigt hat, dass es gerade diese Stoffe sind, die eben zugesetzt werden aus anderen, als technologischen Gründen, die problematischen Fälle sind und wir halten daher diese quasi Fortschreibung des Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für unverzichtbar. Ein weiterer Schwerpunkt: Der Täuschungsschutz bei Bedarfsgegenständen. Hier unterstützen wir nachdrücklich die Empfehlung des Bundesrates ein unmittelbares Verbot zum Täuschungsschutz einzuführen. Der Einwand der Bundesregierung in welchem auf die zu erwar-

tende EU-Rahmenverordnung verwiesen wird, klärt diesen Sachverhalt nicht ganz, weil es hier nur um die Lebensmittelbedarfsgegenstände geht, wir aber in dem anderen Bereich der Bedarfsgegenstände wie Babyartikel, Spielwaren und Bekleidung noch einige Probleme in dieser Richtung haben. Besonders positiv – und das ist der letzte Punkt – möchten wir noch hervorheben, die Regelung im Paragraph 39, denn hier ist erstmals vorgesehen, verwaltungsrechtliche Eingriffsbefugnisse der Behörden bundeseinheitlich zu regeln, was wir bisher ja in 16 Bundesländern in diversen Ausführungsgesetzen wieder finden. Das ist ein erster Schritt um das Verwaltungshandeln in den Ländern einigermaßen zu nivellieren. Danke schön.

**Herr Viedt, Bundesvorsitzender des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure e.V.:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Wir begrüßen erst einmal, dass die Bundesregierung jetzt die Kontrolle vom Acker bis zum Teller in einem Gesetz geregelt hat. Wir halten dieses Gesetz generell, das Lebensmittel- und Futtermittel in einem Gesetz gleichzusetzen nicht für positiv für den Verbraucher und für den Anwender. Die Durchgängigkeit ist zwar gegeben, aber dies sollte in zwei Gesetzen geschehen, einmal mit dem Lebensmittelrecht und mit dem Futtermittelrecht auf der anderen Seite. Und weiterhin sollte man die Ausführungsbestimmungen in einem Anhang regeln, wenn man das Gesetz so verabschieden sollte und nicht nur mit Querverweisen arbeiten. Wir haben schon Schwierigkeiten dieses Gesetz zu lesen mit seinen vielen Querverweisen, wo man dementsprechend die Kommentare dazu nehmen muss, was die Richtlinien angeht, um Querverweise zu haben.

Ich kann mir keinen Fleischer- oder Bäckermeister vorstellen, der die Gesetzessammlung irgendwo im Betrieb herum trägt. Das sollte klarer und deutlicher sein. Diese Gesetzesvorlage, wie sie zurzeit vorliegt, ist also z. T. eine Beschaffungsmaßnahme für Juristen. Nicht nur in den Behörden, sondern auch dementsprechend in der freien Wirtschaft. Ansonsten finden wir es sehr gut, dass die Kontrolle in Zukunft auf dem Acker stattfinden wird und dementsprechend auch auf dem Teller - nämlich beim Endverbraucher – enden wird.

Was wir auch nicht verstehen, ist beispielsweise, dass im Futtermittelrecht gewisse Fette konkreter behandelt werden als im Lebensmittelrecht. Ich wusste nicht, dass die Katze mehr geschützt werden muss, als nachher der Verbraucher. Das kann ich als Bundesvorsitzender dann auch nicht dem Verbraucher erklären, das ist ein Problem für mich. Das nächste ist, warum man Tabak herausgenommen hat. Wenn Tabak nachher zum Zusatzstoff wird, dann müssen wir es wieder mitkontrollieren. Das ist eine Frage, die wir gerne von vornherein mitgeklärt hätten, dann hätten wir nur ein Gesetz oder zwei Gesetze, je nachdem wie man es sieht. Danke.

**Herr Schulte-Domhof, Deutscher Bauernverband:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich möchte mich bedanken, dass ich hier für den Deutschen Bauernverband Stellung zum Gesetzentwurf beziehen darf, ist dieser doch für den landwirtschaftlichen Bereich von großer Bedeutung; denn der Landwirt als Produzent von Futtermitteln und gleichzeitig Lebensmitteln hat eigentlich in allen seinen Bereichen mit dieser Gesetzesänderung zu tun und die Vorschriften zur Lebensmittelherzeugung – also das bisherige Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz sind zentrale

Regelwerke in der Landwirtschaft und der Umgang mit diesen Gesetzen ist wohl die alltägliche Arbeit in unserer Beratung und der Arbeit unserer Kreisgeschäftsstellen in den Landesbauernverbänden. Aber auch für den Landwirt selbst, insbesondere dann, wenn er z. B. Direktvermarktung betreibt und die gesamte Kette der Lebensmittelherstellung in seinem Betrieb abbildet. Dieser Landwirt setzt sich regelmäßig mit diesen Vorschriften auseinander und gerade deshalb ist es unser zentrales Anliegen, dass die Gesetzestexte für den Anwender, also für den Landwirt, verständlich und übersichtlich ausgeführt werden. Der Landwirt muss wissen, an welcher Stelle etwas geregelt ist, was verboten ist und welche Gesetze für seinen Betriebszweig genau gelten. Das trifft sowohl für die Futtermittelerzeugung zu als auch für die Herstellung von Lebensmitteln. Wenn ich einen Blick in die Zukunft richten darf, diese Information über die gesetzlichen Verhältnisse wird immer wichtiger. Ein Stichwort ist sicherlich Cross Compliance. Der Landwirt muss eben die gesetzliche Lage kennen und einhalten, die Folgen kennen Sie sicherlich. Vorschriften, in denen man sich schnell zu Recht findet, sind eben die Voraussetzung für die Anwendung eines Gesetzes und das war ja auch das grundsätzliche Ziel, das sich das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hier bei der Ausarbeitung des Entwurfs auf die Fahnen geschrieben hat.

Aus Sicht der Landwirtschaft muss man klar sagen, dass der Gesetzentwurf in dieser Form aber eigentlich ein Schritt zurück ist, dass unter der Einbeziehung der Vielzahl von Produkten, die hier zugrunde gelegt wird, eindeutig die Übersichtlichkeit und die Anwenderfreundlichkeit zu leiden haben. Wir vom Deutschen Bauernverband bedauern das sehr. Eine Vereinfachung, wie ursprünglich angedacht, eine Vereinfachung der Materie wird nicht erreicht. Im Gegenteil, wie es der Bundesrat formuliert hat, werden in Zukunft nur noch Fachleute des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zuverlässig wissen, welche Regelungen überhaupt anzuwenden sind. D.h. wenn wir wieder auf den Landwirt zurückkommen, wird er in Zukunft nur sehr schwer die Möglichkeit haben oder wird sich gar nicht selbst informieren können, was gilt, wie die Gesetzeslage ist – insbesondere dann, wenn es so ausgeführt wird, wie in diesem Gesetzesentwurf, wenn zahlreiche Verweise auf EU-Recht bestehen oder andere Gesetzestexte. Das Gesetz ist so in sich nicht schlüssig und nicht transparent. Als Deutscher Bauernverband sprechen wir uns deshalb gegen die generelle Zusammenführung von Lebensmittel- und Futtermittelrecht in dieser Form aus. Nichts gegen die grundsätzliche Betrachtung: Vom Acker auf den Tisch, das unterstützt die Landwirtschaft. Das Prinzip ist ja auch schon in der praktischen Umsetzung, wenn man den Bereich Qualitätssicherung betrachtet. Da hat die Landwirtschaft über alle Produktbereiche hinweg in der jüngsten Vergangenheit Systeme und Programme eingerichtet, um die Qualität der Erzeugnisse zu sichern. Dann immer zusammen mit den Marktpartnern, sei es die Futtermittelindustrie auf der einen Seite und die Abnehmer auf der anderen Seite. Also in der Praxis ist dieses Prinzip schon lange in der Umsetzung und setzt eben auf den Ansatz vom Acker bis zum Tisch. Das ist aber nicht zwingend die Voraussetzung, dass auch der Gesetzgeber diesem Prinzip nachkommt, sondern im Gegenteil, wir sprechen uns für eine weiterhin getrennte Betrachtung dieser beiden Bereiche aus. Vielen Dank.

**Herr Radewahn, Geschäftsführer des Deutschen Verbandes Tiernahrung:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Auch wir danken Ihnen zunächst einmal, dass der deutsche Verband Tiernahrung zu diesem Entwurf eines sehr umfangreichen Gesetzes zur Neuordnung des

Lebensmittel- und Futtermittelrecht Stellung beziehen kann. Der DVT vertritt mit 370 Mitgliedsfirmen im Bereich Mischfutter, Einzelfutter, Vormischungen und Mineralfutterherstellung und Zusatzstoffherstellern sicherlich eine der wesentlichen Gruppen, die von diesem Gesetz betroffen werden.

Aus unserer, sicher ausführlichen Stellungnahme, möchte ich auf drei, vier Punkte sehr deutlich und gezielt eingehen. Der Entwurf enthält, ja er strotzt geradezu von einer Unzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen, die zu ganz, ganz weiten Teilen an parlamentarischen, an Verfassungsorganen vorbei erlassen werden können. Besonders deutlich wird dies, wenn durch Verordnung eines Bundesministeriums Straftatbestände festgelegt werden können, wie dies im Paragraph 61 der Fall ist. Wir möchten ganz gerne sehen, dass der Gesetzgeber, also das Parlament, daran beteiligt ist, wenn darüber entschieden wird, ob ein Futtermittelunternehmer für drei Jahre ins Gefängnis geht oder nicht. Die letzte Entscheidung darüber hat sicherlich ein Gericht, aber zunächst einmal ist diese Möglichkeit, Verstöße gegen EU-Recht zu Straftatbeständen zu erklären, überhaupt zu schaffen aus unserer Sicht tatsächlich grundrechtlich bedenklich. Der Entwurf wird gemessen, das ist heute schon mehrfach angeklungen, an dem Anspruch einer erhöhten Transparenz. Wenn wir das aus reiner futtermittelrechtlicher Sicht sehen, dann tauscht dieser Entwurf eine Regelungsdichte von etwa 70 Paragraphen gegen die bislang 25 des Futtermittelgesetzes aus. Allein an dieser kleinen Arithmetik wird schon deutlich, was auf die Futtermittelwirtschaft zukommt. Wir werden gezwungen sein, alle diese Paragraphen auf ihre Einschlägigkeit hinsichtlich des Futtermittelrechtes zu prüfen. Das trägt nicht zur Transparenz bei.

Unsere Forderung ist, dass wir zwei – auf einander sehr sorgfältig abgestimmte – und in Übereinstimmung gebrachte Regelungsbereiche behalten. Das mag in zwei bisher nebeneinander bestehenden Gesetzen der Fall sein. Das wird sehr schwer werden, das noch zu realisieren. Realisierbar erscheint uns allerdings innerhalb dieses Futtermittel- und Lebensmittelgesetzes in sich geschlossene Abschnitte zu schaffen, d. h. den Abschnitt drei, der das Futtermittelrecht regelt, so ausführlich und in sich abgeschlossen zu gestalten, dass man ihn auch abschließend verstehen kann, und zwar als Anwender, der in einem Mischfutterwerk sitzt, als Rechtsanwender, der in der Landwirtschaft Futtermittel verwendet und letztendlich, dass ihn auch der Verbraucher verstehen kann, der nämlich als Endverbraucher, der seine Heimtiere füttert, ebenfalls von diesem Gesetz betroffen ist.

Aus ebenso rechtsstaatlicher Überlegung heraus möchten wir dafür plädieren, dass die Anregung des Bundesrates im § 39 Absatz 7 eine neue Regelung zu schaffen, nämlich die vorläufige Vollstreckbarkeit aller Maßnahmen zum Standard zu erklären und lediglich die Möglichkeit einzuräumen, den umgekehrten Weg, d.h. die sofortige Vollstreckbarkeit im Einzelfall nicht mehr anzuordnen, sondern zum Regelfall werden zu lassen, nicht verfolgt wird. Es kann einfach aus rechtsstaatlicher Sicht nicht richtig sein, dass es, wenn es einzelnen Behörden – und so ist die Begründung des Bundesrates zu lesen – nicht gelingt, die sofortige Vollziehbarkeit ausreichend zu begründen, dass sie gerichtsfest ist, einfach das Prinzip umgedreht wird, und man per Gesetz sagt: wir ordnen jetzt die Vollziehbarkeit generell an und im Einzelfall kann sie dann ausgesetzt werden.

Schließlich sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass es eine Vielzahl von Doppelermächtigungen gibt, wenn man den Text sehr sorgfältig liest, von Ermächtigungen, die sich sogar auf bereits bestehende

Verbote im Gesetz beziehen. Das ist zumindest für den futtermittelrechtlichen Bereich der Fall. Hier muss das Gesetz noch einmal sehr sorgfältig darauf geprüft werden, wo solche Doppelregelungen sind. Wir haben einige Regelungen, die über den EU-Bereich hinaus gehen. Das trifft für den § 45 Absatz 3, die Meldepflicht, zu. Sie ist abschließend geregelt in der Lebensmittelbasisverordnung der EU. Wir haben hier eine wesentlich weitergehende Ermächtigung für den Bundesminister.

Fazit – die Futtermittelwirtschaft ist Teil der Lebensmittelwirtschaft, im übrigen zu großen Teilen auch umgekehrt. Lebensmittelunternehmen sind durchaus auch Rohstofflieferanten der Futtermittelwirtschaft. Wir verstehen uns deshalb als Teil der gesamten Lebensmittelkette, wir tragen den Ansatz grundsätzlich mit, der gedanklich sagt: vom Acker bis zum Teller. Aber dieser Gesetzentwurf wird wegen seiner fehlenden Transparenz und seiner Kompliziertheit dem Anspruch nicht gerecht. Vielen Dank.

**Herr Dietrich, Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten – NGG-:**

Frau Ausschussvorsitzende, herzlichen Dank, im Namen der Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten kurz eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die NGG begrüßt grundsätzlich jede Initiative des Gesetzgebers zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit. Wir begrüßen die Zusammenführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu einem Lebensmittelgesetzbuch, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Futtermittelsektor ist das erste Glied innerhalb der Nahrungsmittelkette und wenn es dort zu Beeinträchtigungen des Produktes kommt, haben wir oftmals über die ganze Nahrungsmittelkette hinweg irreversible Schäden. Qualitativ hochwertige Futtermittel sind Vorleistung für qualitativ hochwertige Lebensmittelprodukte. Wir begrüßen es aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit. Es wurde bereits zurecht auf die Skandale hingewiesen, die überwiegend im Futtermittelbereich angesiedelt sind. Bisherige Maßnahmen, wie Selbstverpflichtungen haben zu keinem positiven Ergebnis geführt. Wir sehen deshalb in dieser Zusammenführung auch den Willen und den Ausdruck, um dem Futtermittel und der notwendigen Qualität mehr Ausdruck zu verleihen. Schließlich sehen wir es auch in Konformität zur europäischen Rechtsprechung. Wir sehen auch keinen Widerspruch darin, dass die europäischen Hygienerichtlinien getrennt wurden. Es ist trotzdem konform mit dem Ansatz vom Acker zum Teller. Wir sehen auch, dass bei der Begriffsbestimmung nachgebessert werden muss. Es ist klar, durch den Ausdruck der Zeugnisse und der Zusammenlegung von Lebensmitteln und Futtermitteln, dass es zu Irritationen kommen kann. Wir bitten deshalb hier um striktere Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass die Beschäftigten innerhalb des Lebensmittelsektors durch jeden Lebensmittelkandal in zweierlei Hinsicht betroffen sind. Einmal als Verbraucher, der um seine Gesundheit evtl. bangen muss, aber auch als Arbeitsplatzbesitzer, der evtl. im Fall eines Skandals Umsatz- und materielle Einbußen bzw. den Arbeitsplatzverlust befürchten muss.

Wir hätten es deshalb auch gerne gesehen, wenn auch der Aspekt der Mitwirkung, der Beteiligung der Beschäftigten in der neuen Verordnung Eingang gefunden hätte. Ich möchte als Beispiel das Stichwort Überwachung/Kontrolle nennen, da ja der neue Verordnungsentwurf auch Mitwirkung der Beteiligten des Betriebes vorsieht – mit Überwachungspersonal. Wir sehen deshalb in Zukunft das Prob-



lem, dass ein Kontrolleur, wenn er Kontakt aufnimmt mit einem Beschäftigten und ihn zu möglichen Vorschriften und Einhaltung bzw. Störungsfällen interviewt, das es da rechtliche Probleme gibt. Wir sehen einen Interessenkonflikt. Und falls man auf informellem Wege das Wissen der Beschäftigten schützen sollte, sehen wir da auch eine gewisse Grauzone, die es evtl. geben wird und die man klären sollte. Wir verstehen nicht, warum man die Tabakerzeugnisse zukünftig herausnehmen soll. Wir sind der Meinung, dass die bisherige Regelung – also die Integration im Lebensmittelbedarfsgegenständegesetz, die ja seit 1974 Bestand hat, gut war.

Uns fehlen die sachlichen Gründe dafür, warum man das herausnimmt und wir sehen einen Widerspruch zu der Leitlinie der neuen Verordnung, wo man versucht viele Gegenstände zusammenzuführen. Herzlichen Dank.

**Herr Dr. Preuß, Vorsitzender Lebensmittelchemische Gesellschaft:** Schönen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Die Lebensmittelchemische Gesellschaft, die größte Fachgruppe in der Gesellschaft der deutschen Chemiker, ist eine wissenschaftliche Gesellschaft und tritt deshalb auch nur für Wahrheit und Klarheit ein. Unter diesem Gesichtspunkt schauen wir uns an, was ist falsch und was ist richtig. Richtig ist, dass dieses Gesetz kommen muss, denn wenn die Basisverordnung in allen Teilen zum 1.1.2005 in Kraft tritt, sind wesentliche Teile des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes so nicht mehr anwendbar und es wird ein ziemliches Chaos entstehen, mit dem man in den folgenden Monaten umgehen muss.

Wir begrüßen zum Zweiten die Zusammenführung der Lebensmittel und der Futtermittel in einem Gesetz. Es ist zum einen die logische Umsetzung des Prinzips vom Acker auf den Tisch, – das ist bereits mehrfach gesagt worden –. Wir erwarten für die Zukunft auch eine Stärkung des Bewusstseins, dass Futtermittel praktisch unveredelte Inhaltsstoffe von Lebensmitteln sind, die dann nur durch die Veredlung tatsächlich zu Lebensmitteln werden. Und dieser Gedanke ist doch, wie die Skandale der Vergangenheit zeigen, noch nicht so weit gewesen. Ein ganz wesentlicher Punkt ist für uns, dass der Vollzug des Lebensmittelrechtes und des Futtermittelrechtes in der Vergangenheit – nun wenn man es vornehm ausdrücken möchte – parallel gelaufen ist, nicht viel bis gar nichts miteinander zu tun hatte. Und wir erwarten durch die Zusammenführung in einem Gesetz, dass auch der Vollzug des Gesetzes auf den unteren Ebenen in einer Behörde zusammengefasst wird, mit den entsprechenden Vorteilen, dass die Erkenntnisse insgesamt durchgereicht werden.

Wir begrüßen auch die Zusammenführung von elf Gesetzen zu einem, was eine grundsätzliche Vereinfachung ist. Wir bedauern allerdings, dass das Lebensmittelspezialitätengesetz – das ist ein kleines Gesetz mit vier, fünf Paragrafen – offensichtlich vergessen worden ist.

Begrüßt werden die Bundesratsanträge zur Verbesserung im Bedarfsgegenstände und Kosmetikbereich in einigen Punkten; denn es war bisher so, dass z. B. auch beim Fleischsalat ohne Konservierungsstoffe – wenn das drauf stand und es waren welche nachweisbar – dann durfte der nicht verkauft werden. Wenn auf einem Ohrring nickelfrei steht und er gab Nickel ab, durfte er weiter verkauft werden. Konnte man nichts dagegen machen. Das ist kaum zu vermitteln. Ebenso, dass ein verschimmel-

tes Toastbrot selbstverständlich nicht mehr weiter verkauft werden durfte, war die bisherige Rechtslage. Bei einem verschimmeltes Augen-Make-up konnte man auch nichts machen, das durfte bisher weiter verkauft werden. Das hat der Bundesrat jetzt aufgenommen und das ist sicherlich ein „mehr“ an Verbraucherschutz.

Kritisch aufgefallen ist uns, dass tatsächlich einige andere Formulierungen an einigen Stellen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nicht in den Originalformulierungen des bereits bestehenden Gemeinschaftsrechtes übernommen werden. Das macht die spätere Anwendung und Interpretation schwerer, weil nationales Recht immer im Licht des Gemeinschaftsrechts auszulegen ist. Das eine oder andere Mal hätte man, glaube ich, schon die Originalformulierung übernehmen können.

Und der letzte Punkt, den ich kritisch ansprechen möchte, ist, dass wir eine erhebliche Ausweitung der späteren Strafverfahren dadurch sehen, dass der Begriff der gesundheitsschädlichen Lebensmittel zwar nicht durch das Gesetz selbst, aber durch die Basisverordnung erheblich ausgeweitet worden ist. Während früher ein gesundheitsschädliches Lebensmittel etwas war, was konkret eben die Gesundheit beeinträchtigt hat und dieses unter Strafe gestellt wurde und auch ein fahrlässiges Inverkehrbringen zurecht eine Straftat war, wird zukünftig das Gesetz alle gesundheitsschädlichen Lebensmittel nach der Basisverordnung unter Strafe stellen. Auch bei fahrlässigem Inverkehrbringen wird es eine Straftat sein – und selbst das verschimmelte Toastbrot im Regal wird danach – man mag darüber streiten, aber einige Strafrechtler sagen heute schon „ja“ – zur unmittelbaren Straftat und nicht mehr zur Ordnungswidrigkeit. Und damit würde sich die Zahl der Strafverfahren im Bereich der Lebensmittelwirtschaft und des Lebensmittelhandels vervielfachen, was allerdings niemand an der Stelle will und was auch nur zum Stillstand des Vollzuges führen würde. Da müsste noch nachgebessert werden – entweder im Gesetz oder an anderer Stelle, damit Klarheit entsteht. Im Moment ist es so, dass man es tatsächlich als eine deutliche Strafverschärfung ansehen kann. Vielen Dank.

**Herr Dr. Isenberg Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.:** Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, dass der Verbraucherzentrale Bundesverband hier Stellung beziehen darf. Lassen Sie mich vorweg ganz klar sagen, der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt außerordentlich die Zusammenführung der beiden Rechtsgegenstände und begrüßt auch die Übernahme des ganzheitlichen Ansatzes aus dem Weißbuch der EU-Kommission und die Verwirklichung des Prinzips vom Stall bis zum Acker auf die gesamte Nahrungskette. Und das beinhaltet auch gerade die Futtermittel. Die Tatsache, dass die Bedarfsgegenstände und Kosmetika ebenfalls übernommen worden sind, begrüßen wir auch und wir sind der Meinung, dass sich das Prinzip der Vorbeugung in vielen Regelungen dieses Gesetzentwurfes widerspiegelt. Auch von daher unsere Zustimmung zu diesem Entwurf. Dieses betrifft insbesondere die Regelungen zu den Zusatzstoffen und das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, die von uns außerordentlich begrüßt werden und auch essentiell notwendig sind, um Verbraucher ausreichend in diesem Segment zu schützen. Die Übernahme der Tätowierstoffe in den Regelungsbereich dieses Gesetzentwurfes und natürlich auch die vorgeschlagene Regelung zur krankheitsbezogenen Werbung sind ein erster, notwendiger Schritt für mehr Transparenz und Verbraucherschutz in diesem Bereich.

Dennoch müssen wir feststellen, dass dieser Entwurf noch einige Fortentwicklungsmöglichkeiten hat. Dazu zählt natürlich auch das Problem der Lesbarkeit und der Tatsache der vielfältigen Verordnungsermächtigungen. Aus unserer Sicht sind Verordnungsermächtigungen nicht unbedingt anzustreben in dem Segment, wo ein hohes Schutzniveau des Verbrauchers zu gewährleisten ist. Da wäre aus unserer Sicht grundsätzlich das Parlament der erste Akteur, der dieses zu verantworten und zu beschließen hat. Andererseits muss man natürlich auch feststellen, dass in einem komplexen Bereich, wie in dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht Verordnungsermächtigungen auch eine schnelle Anpassung auf die europäische Rechtsfortentwicklung ermöglichen und das ist natürlich ein ganz wesentlicher Tatbestand, wenn wir Verbraucherschutz auch schnell in Deutschland umsetzen wollen.

Darüber hinaus haben wir aber auch massivere Probleme. Das betrifft insbesondere den Täuschungsschutz bei Bedarfsgegenständen – wir würden diesen in der vorliegenden Form als nicht ausreichend erachten, eben weil er nicht analog zu der gesetzlichen Normierung im Lebensmittelbereich geregelt ist, sondern Ermächtigungen beinhaltet. Wir würden uns ebenfalls vorstellen, dass die Maßnahmen der Behörden zur Information der Verbraucher wesentlich ausgebaut werden müssen. Ich darf an die Debatte über das Informationsfreiheitsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz in diesem Kontext erinnern. Und wir würden uns auch seitens der jeweiligen Hersteller eine Verpflichtung vorstellen können, im Einzelfall, direkt alle möglicherweise betroffenen Wirtschaftskreise über ihre Vermutungen zu informieren, dass Produkte u.U. problematisch sein könnten und das nicht erst über die Behörden laufen zu lassen. Lassen Sie mich darüber hinaus noch anreißen, dass wir nicht der Meinung sind, dass hier zu viel Härte in dem Gesetzentwurf vorgesehen wird. Im Gegenteil – er scheint eher sehr ausgewogen u. U. auch unausgewogen in diesem Fall zu sein. Wir würden uns hier noch erhöhte, schärfere Strafbestimmungen vorstellen können. Im Übrigen stellt sich für uns eine Frage, die wir noch nicht abschließend geprüft haben. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass der Verkehr mit Lebensmitteln nach § 5 in diesem Gesetzentwurf eben aussagt, dass es verboten ist, Lebensmittel für andere derart herzustellen, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 ist. Die bisherige Regelung sieht - als Auslösetatbestand von weiteren Regelungen - den Nachweis einer Eignung, die Gesundheit zu schädigen vor. Das bedarf nach unserer Meinung noch einmal einer vertiefenden juristischen Debatte. Wir vermuten, dass die jetzige Regelung sogar weitergehend ist, als das, was vorgelegt worden ist.

Vielen Dank.

**Herr Prof. Dr. Edelhäuser, Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich möchte zu erst einmal die Ausgangslage beleuchten – das ist bisher in der Runde noch nicht passiert.

Unser Lebensmittelrecht hat ja eine sehr lange Rechtstradition und hat auch in dieser langen Zeit eine durchgängige Rechtsentwicklung durchlaufen. Ich weise darauf hin, das erste Nahrungsmittelgesetz stammt von 1879, 1927 wurde es erstmals überarbeitet zum Lebensmittelgesetz, 1958 weiterentwickelt, 1974 haben wir dann eine grundlegende Überarbeitung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz erfahren. Und dieses, inzwischen 30 Jahre alte Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz soll jetzt also abgelöst werden durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Welche

Notwendigkeiten bestehen für den Schritt? Die Harmonisierung des Lebensmittelrechts im europäischen Bereich wurde schon mehrfach angesprochen. Anfänglich geschah dies nur über Richtlinien. Diese Richtlinien wurden in unser nationales Gesetzbuch eingearbeitet, in das LMBG. Es fiel dann dem Anwender gar nicht mehr auf, dass es auch europäisches Recht ist. Zum anderen hatten wir auch in den 90er Jahren mit der BSE-Krise einen massiven Einschnitt, was Lebensmittelsicherheit betrifft und ich denke, diese beiden Entwicklungen muss man im Blick haben, wenn man auch das neue LFGB verstehen will.

Der europäische Gesetzgeber hat reagiert, im Wesentlichen mit zwei Verordnungen – dieser EU-Verordnung die unmittelbar gilt, 178 aus dem Jahre 2002 und mit der Kontrollverordnung, die sich an die Verwaltungsbehörden richtet, 882. Der vorliegende Gesetzentwurf im LFGB folgt im Prinzip dieser Systematik im EU-Recht und ich möchte Ihnen nun darlegen, wie wir nun dieses LFGB bewerten.

Auf Details möchte ich nicht eingehen – der Bundesrat hat hier in vielen Punkten Stellung genommen. Aber ich möchte drei wesentliche Punkt herausheben:

Erstens: Die Anpassung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechtes an das EU-Recht ist natürlich notwendig.

Zweitens: Die Zusammenführung von Lebensmittel- und Futtermittelrecht im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist nicht zwingend und sogar kontraproduktiv für den Rechtsanwender, weil die Rechtsanwendung mehr als nötig erschwert wird.

Und der dritte Punkt: Der Gesetzentwurf sollte in einigen Teilen noch ergänzt werden und ein besonderes Anliegen unsererseits ist es hier, weitergehende Regelungen zur Verbraucherinformation hier in dieses Gesetz zu bringen und nicht in ein Verbraucherinformationsgesetz, wo noch viele andere Dinge auch zu regeln sind.

Zum Punkt 1 – Harmonisierung im EU-Recht - : Der Gesetzentwurf trägt der Harmonisierung inhaltlich zweifellos Rechnung. Die Regelungen des neuen EU-Rechts werden dem nationalen Recht angepasst und der Rest, was nun über EU-Recht nicht geregelt ist – und das ist nicht wenig – das wird nun im LFGB angepasst und fortgeführt. Für den Rechtsanwender ist damit natürlich auch verbunden, dass er es zukünftig nicht mehr mit einem Gesetz, sondern mit dreien zu tun hat. Den beiden europäischen Verordnungen sowie nun diesem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Insofern schon eine zusätzliche Erschwernis. Hier ist es sicher notwendig, dass durch redaktionelle Hilfen bei der Gestaltung des Rechtstextes die Rechtsanwendung so gut wie möglich erleichtert wird.

Punkt 2 – Zusammenführung von Lebensmittel- und Futtermittelrecht: Die Vorgehensweise des europäischen Gesetzgebers, Lebensmittel- und Futtermittelrecht in einem Gesetz zu regeln, ist unserer Meinung nach nicht zwingend national nachzubilden. Da gibt es sicher auch andere Wege, ohne dass das erklärte Ziel, nämlich eine einheitliche, angepasste Regelung innerhalb der gesamten Lebensmittelkette – die Stichworte sind ja schon gefallen – vom Acker bis auf den Teller – zu vernachlässigen. In der Gesamtschau führt das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz nun dazu, dass es außergewöhnlich komplex ist, es ist unübersichtlich und ein sehr unhandliches Regelwerk, dass die Rechtsanwendung und damit auch die Rechtssicherheit, und zwar behördlicherseits als auch seitens der Rechtsunterworfenen unseres Erachtens nach unnötig erschwert. Wir plädieren dafür, diese Zusammenführung rückgängig zu machen – Beispiele wurden auch schon genannt. Man kann das sehr wohl zwischen zwei

Buchdeckel klemmen, aber es sollte deutlich getrennt werden in Abschnitte, wo das Lebensmittelrecht und das Futtermittelrecht vollkommen eigenständig abgehandelt werden.

Dritter Punkt: Verbesserte Verbraucherinformation. Neben kleinen Detailproblemen würde ich sagen, sollte in dem Gesetzentwurf eine Lücke geschlossen werden, - wir halten die Regelungen zur Verbraucherwarnung, wie sie im § 39 des Gesetzentwurfes beschrieben sind, für unzureichend. Gerade in diesem Punkt, der auch für die Öffentlichkeit und auch für die betroffene Wirtschaft von großer Bedeutung ist, ist der Verwaltungsvollzug in den Ländern momentan sehr unterschiedlich. Das hängt u.a. auch damit zusammen, dass eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung bisher fehlt und die Ländergesetze weit auseinander gehen. Der jetzige Gesetzentwurf enthält lediglich einen Hinweis, dass die Information der Öffentlichkeit durch die Behörden nach Maßgabe des Artikels 10 der EU-Verordnung 178 zu treffen ist. Diese Regelung ist natürlich unstrittig, die ist geltendes europäisches Recht. Sie ist aber nicht weit genug. Notwendig ist, die Erweiterung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Verbraucherinformation um Tatbestände, die nicht nur das Risiko einer Gesundheitsschädigung abdecken, sondern sowohl auch Bestimmungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erfassen, wie auch bestimmte Fälle des Täuschungsschutzes, z. Beispiel ekelerregende Lebensmittel – das sieht der Gesetzentwurf zurzeit noch nicht vor. Außerdem müssen in eine Informationsregelung auch Tatbestände hinein, die kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände umfassen. Der Artikel 10 der Verordnung 178 umfasst diesen Bereich nicht.

Der Bundesrat hat hier Vorschläge gemacht. Diese Vorschläge bewegen sich in grundgesetzlich vorgegebenen Rahmen. Verbraucherinformation ist ja ein nicht ganz unkritisches Thema. Sie sind auch gut handhabbar. Das kann ich aus eigener Erfahrung berichten. Diese Regelungen gibt es im baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum LMBG inzwischen seit dreizehn Jahren und wir haben auch in verschiedenen schwierigen Krisenfällen die Bestimmungen, die jetzt hier der Bundesrat vorgeschlagen hat, in sehr guter Weise anwenden können.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal auf die Rechtsgeschichte zurückkommen. Der entscheidende Anstoß zu einer grundlegenden Überarbeitung des Lebensmittelgesetzes 1957, der kam von einem fraktionsübergreifenden Antrag der weiblichen Abgeordneten des zweiten Bundestages. Und Sie können dort in den Bundesratsdrucksachen unter Ziff. 3 das Verlangen an die Bundesregierung nachlesen: „Die Bundesregierung möge eine Bereinigung im Lebensmittelrecht vornehmen, mit dem Ziel, es übersichtlicher und allgemein verständlicher zu fassen.“

In diesem Sinne wünsche ich der Beratung nun einen guten Verlauf.

**Die Vorsitzende:** Wir treten jetzt in eine erste Debatten-, Beitrags- und Fragerunde ein.

**Abg. Gabriele Hiller-Ohm:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich möchte mich im Namen der SPD-Fraktion ganz herzlich für Ihre Stellungnahmen bedanken. Die schriftlichen Stellungnahmen waren z.T. sehr umfangreich und waren eine gute Grundlage für die heutige Diskussion. Die Lebensmittel- und Futtermittelskandale der Vergangenheit haben uns vor Augen geführt, wie wichtig ein Umdenken

in diesem Bereich ist. Ich denke gerade auch an den BSE-Skandal. Hier hat das Futtermittel eine ganz zentrale Rolle gespielt – als erstes Glied in der Lebensmittelkette. Wir begrüßen deshalb die Zusammenlegung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts in einem Gesetzbuch, weil hier dem Grundsatz „vom Stall bis auf den Teller“ nachgekommen wird.

Ich freue mich auch, dass es praktisch von allen Experten auch so gesehen wird, dass wir diesen Grundsatz „vom Stall bis auf den Teller“ weiter nach vorne bringen müssen. Ich denke einmal, dass wir uns hier zumindest im Grundsatz einig sind, was schon eine ganz gute Ausgangsbasis für eine konstruktive Diskussion sein wird.

So, jetzt komme ich zu meinen Fragen. Herr Radewahn vom DVT hat kritisiert, dass es zu viele Verordnungsermächtigungen für Rechtsverordnungen gebe. Meine Frage ist, ob die Gefahr besteht, würde man gesetzliche Regelungen vorschreiben, dass das nationale Recht aufgrund neuer Tatbestände und das EU-Recht ständig geändert werden müssten, wenn man hierdurch mehr Transparenz des Gesetzes gewinnen würde?

Dann wurde auch in den schriftlichen Ausführungen bemerkt, dass die vielen Verordnungsermächtigungen den Verlust des Einflusses des Deutschen Bundestages als nationale gesetzgebende Instanz negativ beeinflussen würden. Meine Frage, wie schätzen Sie den Einfluss der EU-Gesetzgebung auf das Lebensmittel- und Futtermittelrecht in Deutschland ein? Hat hier nicht schon seit langem eine Verlagerung von Kompetenzen auf EU-Ebene und damit auch eine „Entmachtung der nationalen Parlamente“ stattgefunden? Meine nächste Frage betrifft die Zusammenführung des Gesetzes, das wurde von einigen Experten kritisiert. Der Gedanke des Gesetzgebers ist dabei ja, zu einer ganzheitlichen Betrachtung von Lebensmittel und Futtermittel zu kommen, um eben dadurch den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Da möchte ich gern noch einmal die Position des Vertreters der NGG haben. Worin sehen Sie die Vorteile, wenn man Lebensmittel- und Futtermittelrecht unter gemeinsame Grundregeln stellt. Dann wurde in der Vergangenheit immer wieder die mangelnde Vernetzung von Überwachungsbehörden im Lebensmittel- und Futtermittelbereich bemängelt. Wie schätzen Sie die Chancen ein, dies durch das neue Gesetz zu überwinden? Welchen Beitrag kann der Gesetzentwurf hier leisten? Und dann eine Frage an das Ministerium für ländliche Räume und vzbv: Sie haben gefordert weitergehende Verbraucherinformation in diesem Gesetz zu installieren. Sie schlagen ein passives Informationsrecht vor – also Sie wollen die Möglichkeit der Behörden verbessern, die Öffentlichkeit zu informieren. Das soll ausgeweitet werden. Sie haben dieses Gesetz bereits auf Landesebene in Anwendung. Ich würde gerne Ihre Erfahrung wissen. Sie haben auch angesprochen, dass Sie sich wünschten, mehr Verbraucherinformation hier in diesem Gesetz zu verankern. Worin sehen Sie den Vorteil, dass hier zu machen und nicht im Rahmen eines eigenständigen Verbraucherinformationsgesetzes? Sie wollen also die Möglichkeiten der Behörden, die Öffentlichkeit besser zu informieren, stärken. Aber müssten nicht auch die VerbraucherInnen ein besseres Informationsrecht erhalten. Wie stehen Sie dazu? Sie hatten angesprochen, die Ausweitung auf die Bereiche Futtermittel, kosmetische Artikel und Bedarfsgegenstände. Da wollte ich noch einmal nachfragen, ob ich Sie da richtig verstanden habe, dass Sie die Ausweitung auf diese Bereiche begrüßen würden.

**Abg. Ursula Heinen:** Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte mich im Namen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auch bei Ihnen bedanken, dass Sie heute Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen haben, und vor allem auch für Ihre umfangreichen schriftlichen Ausführungen zu diesem Thema. Ich hätte verschiedene Fragen und zwar richten sich meine ersten Fragen an Herrn Dr. Welsch. Und zwar noch mal, wenn es um das Thema der Ermächtigungen geht, die sehr umfangreich im Gesetzentwurf enthalten sind. Wir hatten die Diskussion schon bei der ersten Lesung im Bundestag – und da wurde gesagt, die Ermächtigungen gehen gar nicht über das hinaus, was auch bisher in den Einzelgesetzen enthalten ist. Da Sie aber auch in Ihrer Stellungnahme noch einmal ganz besonders darauf eingegangen sind, möchte ich Sie bitten, da auch noch einmal etwas zu sagen, was das konkret – ich sag mal für die Ernährungswirtschaft bedeutet, wenn es solche umfangreichen Ermächtigungen geben wird. Meine zweite Frage an Sie, wie auch an den Vertreter des Landes Baden-Württemberg – ist die Frage, wie hier die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an EU-Recht erfolgt ist? Und zwar könnten Sie uns bitte noch einmal ganz genau sagen, in welchen Bereichen – denn das ist ja auch ein Kritikpunkt, der immer wieder durchkam -, in welchen Bereichen der Gesetzentwurf wirklich über die EU-Verordnung hinaus geht, in welchen anderen Bereichen – und da komme ich jetzt auf das, was das Land Baden-Württemberg vorgeschlagen hat – zur Verbraucherinformation, in welchen anderen Bereichen der Gesetzentwurf hinter dem zurückbleibt, was in der EU-Verordnung drin ist. Und welche Möglichkeiten wir haben, da zu einer Anpassung zu kommen. Ist Ihnen bereits bekannt, was die europäische Kommission zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung gesagt hat? Denn wenn ich richtig informiert bin, liegt der mittlerweile in Brüssel vor zur Notifizierung. Und wenn ich das richtig mitbekommen habe, gibt es auch entsprechende Kritik von Seiten der Kommission an dem Gesetzentwurf und da würde mich interessieren, ob Sie da auch schon Kenntnis erhalten haben.

Eine weitere Frage richtet sich an Herrn Vieth vom Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure. Nämlich, das was von den Chemikern – wenn ich das mal so salopp sagen darf – schon angedeutet wurde, was die Strafvorschriften versus Ordnungswidrigkeiten angeht, vielleicht könnten Sie dazu noch einmal Stellung nehmen, was das konkret nicht nur für diejenigen bedeutet, die diese Vergehen begehen, sondern auch wie sich das auf die Arbeit der Lebensmittelkontrolleure und auf die künftige Ordnung und Organisation der Kontrolleure auswirkt.

Eine letzte Frage sei, an den Bundesverband Verbraucherzentrale gerichtet: Wie beurteilen Sie den Antrag des Landes Baden-Württemberg aus dem Bundesrat, nämlich die Information oder eine Informationsregelung in diesen Gesetzentwurf mit aufzunehmen und damit eine wesentliche Verbesserung zu erreichen, da wir da noch darauf warten, dass ein Verbraucherinformationsgesetz von Seiten der Bundesregierung vorgelegt wird? Recht herzlichen Dank.

**Abg. Hans-Michael Goldmann:** Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Sachverständige! Auch namens der FDP-Fraktion möchte ich mich für die exzellenten Stellungnahmen wenigstens zum großen Teil, nach meiner Einschätzung, bedanken – die uns viel Arbeit gemacht haben. Ich möchte mich auch bei denen bedanken, die hier gar nicht als Sachverständige zu Wort kommen – der Raiffeisenverband, oder der Industrieverband für Körperpflege und Waschmittel und der Hauptverband des Einzelhandels. Ich finde das gut, dass sich diese Organisationen in diesen

wichtigen Entscheidungsprozess, der für Arbeitsplätze und für den Unternehmensstandort Deutschland – allerdings auch für Lebensmittelsicherheit und Kontrolle – enorme Bedeutung hat, dass die sich da exzellent eingebracht haben. Es ist viel geredet worden vom Acker auf den Teller, manchmal wird es auch englisch ausgedrückt – ich glaube da liegt der Hauptkonflikt. Es gibt einige, die sagen, das muss alles zusammen gefügt werden und es gibt andere, die sagen, das kann man auch nacheinander, miteinander regeln. Darüber werden wir sicherlich aus meiner Sicht noch politisch zu diskutieren haben. Was für mich interessant ist, ist, dass eigentlich die exzellentesten Stellungnahmen im Grunde genommen zu den Teilbereichen gekommen sind. Derjenige, der sich bis jetzt mit Lebensmittelrecht befasst hat, der hat etwas Spezielles und sehr Gutes zum Lebensmittelrecht gesagt und derjenige, der mehr auf der Seite der Futtermittel steht, wie z. B. der Deutsche Bauernverband, der hat etwas Exzellentes zu diesem Bereich gesagt. Ich glaube, wir müssen die allgemeinen Anmerkungen, die in allen Stellungnahmen drin sind, dass es mit der Transparenz schwierig wird, dass die Vereinfachung nicht in dem Maße gegeben ist, wie wir es für alle Beteiligten brauchen, dass die Bündelung zum Teil nicht stringent durchgeführt ist, das müssen wir ernst nehmen und da müssen wir gemeinsam dran arbeiten. Ich denke mal, das sollte auch über die Fraktions- und Parteigrenzen hinweg kommen. Es gibt einen Juckpunkt, den ich persönlich für dramatisch halte, das sind die 150 Einzelermächtigungen für Verordnungen, die dann auch erheblichen Auswirkungen haben auf die parlamentarische Begleitung. Das muss man auch dabei sehen. Man muss auch über die Sachverhalte diskutieren. Ich habe jetzt einige Fragen. Da fange ich an mit dem Vertreter des BLL. Auch unter dem Gesichtspunkt von Arbeitsplatzsituation und unter dem Gesichtspunkt der europäischen Harmonisierung, der ja angesprochen worden ist, möchte ich noch einmal die Antwort zu Einzelfragen unter Punkt B aufgreifen. Und zwar geht es da um die generelle Gleichstellung von Stoffen, die in einem Lebensmittel aus anderen als technologischen Gründen zugesetzt werden mit Zusatzstoffen. Welche spezielle Problematik sehen Sie in der Formulierungsvorstellung des Gesetzgebers? Sie haben dazu ja mehrere Seiten – aus meiner Sicht sehr qualifiziert ausgeführt – und vielleicht können Sie dann auch noch einmal auf den Punkt auf Seite 8 eingehen: „Auch in diesem Gesichtspunkt ist eine generelle Gleichstellung der genannten Stoffe mit Zusatzstoffen gemeinschaftswidrig.“ – Ihre Auffassung. Und da würde ich auch die Vertreterin vom BLC, Frau Thomas, bitten, dass Sie dazu Stellung nehmen. Ich glaube, ich habe das so verstanden, dass Sie das anders sehen.

Dann habe ich eine Frage an Sie, Frau Thomas: Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass LFGB schließt mit der konsequenten Fortschreibung des Verbotsprinzips für alle Zusatzstoffe die drohende Lücke und heute haben Sie, glaube ich, gesagt, mit der Quasi-Fortschreibung. Was ist es denn nun? Ist es das konsequente Schließen einer Lücke oder ist es eine Quasi-Fortschreibung, die dann meiner Meinung nach nicht dem ganz Rechnung trägt, was wir uns wünschen.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Viedt vom Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ich will aber hier nachfragen, treten Sie für eine Trennung zwischen Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht im Grundsatz ein. Das heißt, Sie halten das für sinnvoll. Wobei Sie dann in Ihrer Stellungnahme schreiben, grundsätzlich ist zu begrüßen, dass alle Lebensmittelzusatzstoffe, Bedarfsgegenstände und Kosmetik wieder in einem Regelwerk zusammengefasst werden. Wenn Sie das noch einmal erläutern würden?



Dann würde ich gern auf die immer wieder gestellte Frage eingehen: „Wird das ganze jetzt sicherer?“ Es gibt ja welche, die meinen, wir hätten unheimlich viele Skandale – ich bin da ganz anderer Meinung – wenn man da mal die Menge des Konsums sieht. Aber Sie antworten in Frage 9: Welche Verbesserungen sehen Sie mit Blick auf mögliche Lebensmittel- und Futtermittelskandale? Da sagen Sie: Wir sehen keine Verbesserungen durch die Zusammenführung. Könnten Sie das vielleicht noch einmal an einem Beispiel erläutern.

An den Vertreter des Deutschen Bauernverbandes habe ich eine Frage im Zusammenhang mit Ihrer Antwort zu Frage 4. Sie sagen da, ein Abgleich muss hier unbedingt vorgenommen werden. Dieser ist in dem aktuellen Gesetzentwurf noch nicht in ausreichender Weise erfolgt. Seien Sie bitte so freundlich, und stellen Sie noch mal dar, wo jetzt in welcher Form dieser Abgleich erfolgen muss.

Innerhalb der Stellungnahme des Deutschen Verbandes der Tiernahrung, Herr Radewahn, wo ich noch mal sagen muss, eine exzellente Stellungnahme, die Sie da abgegeben haben, habe ich eine Frage zu dem Punkt 5. – Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass Futtermittel zwar am Anfang der Erzeugungskette von Lebensmitteln tierischer Herkunft stehen, selbst aber keine Lebensmittel sind, daher sind sie im Grunde genommen anders zu behandeln als Lebensmittel.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Punkt noch einmal darstellen würden, was Sie auch mit der Formulierung meinen, die gemeinsame Regelung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts in einem Gesetzbuch (nicht in einem Gesetz) kann zwar die enge Verzahnung sicherstellen, aber wird von uns im Grunde genommen in dieser Form gesehen.

Dann habe ich eine letzte Frage an den Vertreter der Verbraucherzentrale. Wollen wir jetzt das Verbraucherinformationsgesetz nicht mehr, sondern wir machen das alles über dieses Gesetz? Weil Sie ja den Anspruch gestellt haben, dass doch wesentlich mehr Verbraucherinformationsrealität in dieses Gesetz hineinkommt. Und die zweite Frage betrifft das Täuschungsschutzverbot bei Bedarfsgegenständen – das ist die Frage zehn -, da sagen Sie: Das Täuschungsschutzverbot für Bedarfsgegenstände sollte über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz geregelt werden. Welche Vorstellungen haben Sie da? Gibt es da Ihrerseits schon Formulierungsvorschläge?

Herzlichen Dank.

**Abg. Ulrike Höfken:** Ich schließe mich dem allgemeinen Lob an. Es gibt ja kaum eine Frage, die jetzt noch nicht gefragt ist aber ein paar habe ich noch gefunden.

Und zwar geht es um einen Themenkomplex, den der Bauernverband in seiner Stellungnahme aufgebracht hat, ebenso wir der DVT – nämlich die Problematik der Wettbewerbsnachteile durch das Verfütterungsverbot tierischer Fette. Das war heute Morgen auch Gegenstand – d.h. dieser Komplex Tiermehl und BSE waren Gegenstand im Ausschuss – und ich bin da immer etwas verschreckt, wenn ich diese Forderungen in diesem Zusammenhang höre. Ich würde gern den vzbv bitten, dazu einmal Stellung zu nehmen, aus Sicht der Verbraucher.

Ein anderer Bereich ist die Forderung des Landes Baden-Württembergs, das ja auch sehr dezidiert Stellung genommen hat, Herr Prof. Edelhäuser, zum Thema Verbraucherinformation. Es wurde ja schon mehrmals angefragt, da würde ich auch die NGG den vzbv bitten, noch mal deutlich ihre Anfor-

derungen oder ihre Beschreibung darzustellen, wie sie sich das im Rahmen dieses Gesetzes vorstellen.

Ein anderer Punkt, der mich ein wenig umtreibt, ist die ganze Frage des Tabaks. Der Herausnahme des Tabak – ich glaube es wird nur begrüßt an einem Punkt – nämlich vom BLC und eine ganze Reihe von anderen Organisationen bzw. Verbänden haben gerade diese Herausnahme kritisiert. Da würde ich gern das Für und Wider erörtert bekommen.

Der letzte Punkt ist, dass die Definition gesundheitsschädlicher Lebensmittel kritisiert wurde. Da weiß ich nicht, wer mir das beantworten kann, aber vielleicht – Herr Dr. Edelhäuser – können Sie etwas dazu sagen, wie Sie diese Formulierung einschätzen. Danke.

**Herr Prof. Dr. Edelhäuser, Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg:** Ich werde versuchen, die Fragen in der Reihenfolge zu beantworten, wie sie gestellt wurden. Der zentrale Punkt an mich gerichtet, war ja die Frage Verbraucherinformation.

Im alten Gesetz gab es überhaupt nichts. Es war den Länder überlassen – manche Länder hatten dann, wie Baden-Württemberg, frühzeitig Regelungen getroffen, auch deshalb, weil sie im Verwaltungsvollzug unangenehme Erfahrungen gemacht haben mit Verbraucherinformationen und Schadensersatzfällen, das ist kein Thema. Das ist die eine Seite der Geschichte, die andere ist ja das Vorhaben der Bundesregierung, ein weit umfassendes Verbraucherinformationsgesetz zu machen. Wir glauben, dass es richtig wäre, erstens, weitgehende Verbraucherinformationsregelungen bundeseinheitlich zu machen. Es nicht nur auf Länderebene zu machen – Föderalismusdiskussion hin oder her –, weil wir einfach im Verwaltungsvollzug diese großen Schwierigkeiten sehen, dass manche Länder warnen können, manche können es aber nicht. Das ist angesichts dessen, dass die Lebensmittelprobleme nicht an Landesgrenzen halt machen, einfach ein Ärgernis für alle Beteiligten. Deswegen unser Petitum, bundesgesetzliche Regelungen. Die Frage – und ich glaube auch, dass der Bereich Warnungen und Informationen bei Lebensmitteln, jetzt kommen auch noch Futtermittel dazu – Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel – ein so eigenständiger, großer und schwieriger Bereich ist, dass es sachgerecht wäre, diese Regelung speziell in diesem Gesetz zu machen und nicht möglicherweise durch allgemeine Formulierung in einem weit umfassenden Verbraucherinformationsgesetz zu regeln, wo ja auch Dienstleistungen usw. mit abgehandelt werden.

Die Frage, die schwierige Frage, die zu entscheiden ist, ist, inwieweit ist eigentlich eine Verbraucherinformation – und da geht es ja schlussendlich immer um die Namensnennung – geregelt. Es geht nicht darum, zu sagen, dass Coca-Cola Zucker enthält, sondern es geht um den Namen Coca-Cola. Da haben wir grundgesetzliche Grenzen. Die Frage ist, wie weit dieser grundgesetzliche Rahmen wohl ausgelotet werden kann. Wir haben 1991 einen Rahmen abgesteckt, wo wir sicher sind, dass er noch innerhalb des Grundgesetzes ist – d. h. das Recht auf Eigentum wird nicht in gravierender Weise eingeschränkt, dass wir da verfassungswidrig handeln würden. Problematisch aus unserer Sicht sind nicht die Tatbestände, die mit gesundheitlichen Fragen zu tun haben, gesundheitlich schädliche Lebensmittel, gesundheitsschädliche Kosmetika usw. Da wird man sich auf sicherem Terrain bewegen, aber je weiter man weg geht in einen Risikobereich, also in den vorsorgenden Bereich - Höchstmen-

genüberschreitung, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Antibiotika im Fleisch usw. – ist irgendwann mal der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gesundheitsschädigung und dem Produkt nicht mehr so direkt gegeben – da spricht man von Risiko. Wie groß muss das Risiko sein? Wenn man sich dann weiterarbeitet, kommt man in den Täuschungsschutz. Natürlich ist das öffentliche Interesse sehr groß, zu wissen, welche Schweinereien im Lebensmittelbereich passiert sind. Jeder Gaststättenbesucher würde gern wissen, wie oft der Wirt schon vorbestraft wurde, wegen irgendwelcher unhygienischen Umstände in seiner Küche. Das dürfte der kritische Bereich sein, wie weit kann man da gehen. Unsere bisherige gesetzliche Regelung ist also bei eindeutig ekelerregenden Umständen, was man dem Täuschungsschutz zurechnet und nicht dem Gesundheitsschutz, auch noch in diesem verfassungsrechtlichen Rahmen. Wenn man noch weiter darüber hinaus geht, z. B. Kennzeichnungsfragen – Sie erinnern sich vielleicht: vor drei, vier Jahren hatten wir mal das scheinbare Problem, dass das Rindfleisch, das nicht getestet wurde, in Schweinswürstchen verarbeitet wurde – das war dann das große Theater. Sind solche irreführenden Kennzeichnungen – also Schweinswürste mit Rindfleischanteilen – ist das nun ein Grund dafür einen Namen zu nennen? Namensnennung heißt immer Eingriff in die Eigentumsrechte, also da muss der Gesetzgeber, denke ich, eine Linie finden. Dass was Baden-Württemberg im Bundesrat vorgeschlagen hat, ist unseres Erachtens innerhalb dieses Rahmens und es hat sich wie gesagt in der Verwaltungspraxis auch bewährt. Wir konnten uns in den Fällen, wo wir der Meinung waren, hier muss die Öffentlichkeit informiert werden, auch gegen große Rechtsabteilungen internationaler Konzerne durchsetzen. Also insofern sind auch die Formulierungen praktikabel, die lassen sich in der Praxis gut anwenden. Es war die Frage, ob wir neben diesem passiven Informationsrecht nun auch ein aktives Informationsrecht durch die Verbraucher brauchen.

Ich möchte da auf zwei Punkte hinweisen. Wir kommen in den gleichen Bereich der problematischen Namensnennung. Es ist sicher nicht das Problem, dass die Tätigkeit der Behörden insgesamt auch einer Transparenz unterworfen werden muss. Wenn Sie auf die Internetseiten, Homepages von Untersuchungsämtern sehen, sehen Sie ja schon, dass diese Entwicklung stark im Gange ist. Die Tätigkeit wird transparent gemacht, allerdings nicht bei Namensnennungen. Das dürfte sicher ein Grundproblem sein, unter welchen Bedingungen der Verbraucher nun Auskünfte von Namen und Produkten erhalten kann. Ich habe vorher die Gaststätte erwähnt – die Gaststätte ist natürlich ein Lebensmittelunternehmen. Hat da der Verbraucher ein Anrecht zu wissen, ob der Wirt schon mal auffiel, wegen unhygienischer Zustände in seiner Küche oder nicht? Es gibt europäische Länder, die machen so was. Das ist der Aspekt, den ich hier in die Diskussion einführen will. Das Verfahren „name and shame“ – also volle Transparenz – das gibt es in manchen Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament hat im Zusammenhang mit der Pflanzenschutzmittelhöchstmengenverordnung einen Vorschlag gemacht, d. h. die Behörden können die Namen von allen Inverkehrbringern von Obst und Gemüse, die Höchstmengenüberschreitungen aufweisen, benennen. Das ist weitgehend und ist momentan bei uns noch nicht der Fall.

Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt ist der, dass dieses Informationsrecht der Verbraucher meines Erachtens – und jetzt spreche ich mal nur für die Behörden – die Behörden völlig überfordern würde. Das Recht auf Information müsste bedient werden und ich kann mir nicht vorstellen, wie die Behörden in der Lage sind, wenn da mal ein ausuferndes Informationsbedürfnis vorhanden ist, das Bedürfnis zu befriedigen, denn für so eine Auskunft – das muss man auch sagen – genügt nicht irgendein Ausdruck aus dem Computer, sondern es ist die nötige Rechtssicherheit notwendig, das heißt, da

steckt ein riesiger Verwaltungsaufwand dahinter. Ist diese Aussage richtig, kann sie so herausgegeben werden?

Also das waren unsere grundlegenden Probleme gegenüber diesem aktiven Verbraucherinformationsrecht und wir denken auch, dass hier die Verhältnisse anders sind als z. B. im Umweltbereich, wo dieses Informationsrecht vorhanden ist. Die Bürger in der Umgebung eines Kernkraftwerkes, die haben sicher ein anderes Informationsbedürfnis als die Bürger gegenüber einer Teigwarenfirma.

Das LFBG – das ist jetzt der andere Punkt, kosmetische Artikel und Bedarfsgegenstände – das LFBG verweist ja nur darauf, dass die europäische Verordnung unter bestimmten Umständen eine öffentliche Information rechtlich möglich macht. Dieser Art. 10 der Verordnung 178 beschäftigt sich mit Lebensmitteln, die ein gesundheitliches Risiko aufweisen. Das entspricht in Teilen dessen, was wir jetzt in Baden-Württemberg haben, er umfasst aber nicht kosmetische Bedarfsgegenstände. Also gesundheitsschädliche Bedarfsgegenstände wären davon nicht abgedeckt. Insofern sollte man das national einbeziehen.

Den Futtermittelbereich würde ich da genauso mit einbeziehen. Der wäre im LFBG eigentlich enthalten, weil der Art. 10 der Verordnung 178 Lebensmittel und Futtermittel betrifft.

Ich möchte zum Allgemeinen noch einmal sagen, dass wir uns zwar für die redaktionelle Trennung von Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht ausgesprochen haben, aber inhaltlich sehen wir tatsächlich die Notwendigkeit, dass wir für die Gesundheitsschutzniveaus – absolut identische Forderungen – auch identische Formulierungen wählen müssen. Wir müssen es nur nicht so miteinander verweben, wie das jetzt hier gemacht wurde. Insofern, was die Information betrifft, muss der Futtermittelbereich genauso abgedeckt sein, wie Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel.

Es gab eine weitere Frage, und da möchte ich jetzt gleich anschließen: Wo geht das nationale Recht eigentlich über das EU-Recht hinaus? Wo bleibt es hinter dem EU-Recht zurück?

Das wäre tatsächlich ein Bereich, wo wir bei den Informationen – wenn wir die Vorschläge des Bundesrates umsetzen würden -, in dieser Konkretisierung über das EU-Recht hinausgehen würden. Das EU-Recht ist in der Verordnung 882 etwas allgemein gehalten. Die Behörden können hier einiges machen. Manche Mitgliedstaaten machen dies sehr intensiv – name and shame – es wird praktisch alles veröffentlicht. Auch das Ergebnis von Betriebskontrollen. Da können Sie nachlesen, wie viele Schaben in der Bäckerei gefunden wurden. Manche Mitgliedstaaten machen davon keinen Gebrauch oder übernehmen die Formulierung des Artikels 10. Also wenn wir die Vorschläge des Bundesrates umsetzen würden, wären wir von der Konkretisierung deutlich über das hinaus, was das EU-Recht in der allgemeinen Formulierung so vorsieht. Wir gingen, wenn wir den Täuschungsschutz für Bedarfsgegenstände in das LFBG aufnehmen, so wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, nämlich analog den Lebensmitteln, über das EU-Recht hinaus. Auch bei der gesundheitsbezogenen Werbung, in der Stellungnahme des BLL ist es angeschnitten, wären wir darüber hinaus, genauso wie in der Gleichstellung der ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe.

Es war noch die Frage nach dem Tabak. Die Herausnahme des Tabaks aus dem Lebensmittelrecht halten wir für eine unnötige Erschwernis. Es war die letzten 50 – 80 Jahre immer im Lebensmittelrecht

drin. Die ganzen Behördenstränge usw., haben das gut verkräftet. Es wäre ein kleiner Nachteil, wenn es draußen wäre, weil es für die Behörden etwas umständlicher wäre.

Es war dann die konkrete Frage, wie unterscheidet sich der Begriff gesundheitsschädliche Lebensmittel noch. Er unterscheidet sich tatsächlich gravierend. Der neue europäische Begriff in Artikel 14, heißt „nicht sicheres Lebensmittel“ und das nicht sichere Lebensmittel umfasst deutlich mehr, als es früher der Paragraf 8 – Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände tat. Da hieß es „Eignung zur Gesundheitsschädigung“. Da war eine konkrete Gesundheitsgefahr gegeben. Ein direkter Zusammenhang. Der Artikel 14 ist natürlich nicht ganz ausgeleuchtet durch die Rechtskommentierung, aber er wird mit Sicherheit deutlich weitergehen, das heißt auch Tatbestände, wo man diesen direkten Zusammenhang noch nicht genau wissenschaftlich weiß, dürften davon schon erfasst sein.

**Herr Dr. Isenberg, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.:** Zum Verfütterungsverbot werde ich nachher das Wort an Frau Michel-Drews erteilen.

Die Herausnahme des Tabaks begrüßen wir deswegen, weil Tabak zum einen kein Lebensmittel ist und zum Anderen auch kein Alltagsgut. Es ist Suchtstoff. Als solches sollte man ihn auch regeln und behandeln und nicht suggerieren, es sei ein Lebensmittel.

Verbraucherinformationsgesetz – Wir begrüßen, wenn hier Vorschläge des Bundesrates aufgenommen werden, dass wir ein höheres normiertes Verbraucherinformationsrecht im Lebensmittelbereich hätten. Wir brauchen grundsätzlich mehr Kompetenzen auf Bundesebene abgestimmt – was zum einen die Verbraucherinformation betrifft. Die muss bundesweit einheitlich sein. Zum anderen, was die Umsetzung von Lebensmittelkontrollen und auch die Durchführung betrifft, begrüßen wir diese genannten Punkte, wobei wir natürlich verbraucherpolitisch weiterhin durchaus für aktive Verbraucherinformationsrechte eintreten werden. Dieses muss sektorübergreifend geregelt werden. Also nicht nur im Lebensmittelbereich. Deswegen ist die Notwendigkeit eines Verbraucherinformationsgesetzes weiterhin gegeben. Gerade wenn die Verbraucher zu einem Marktpartner werden sollen, und auch eine Marktmacht entfalten sollen, und damit auch die Umsetzungsbemühungen der Behörden unterstützen sollen, dann wenn seriöse Anbieter auch nicht diskriminiert werden wollen, von der Vermutung, dass sie unter Umständen nicht seriös handeln, weil „schwarze Schafe“ mit auf dem Markt dabei sind, ist es notwendig, dass Verbraucher diese aktive Verbraucherinformation seitens derjenigen, die die Informationen haben, und das sind häufig die Behörden, bekommen, beispielsweise durch eine Veröffentlichung der Höchstmengenüberschreitung. Dies führt auch indirekt dazu, die Bemühungen der Anbieter zu stärken, die Prozesskette in ihren eigenen Warenflusssystemen zu kontrollieren und eben auch vom Verbraucher für ihr besonderes Engagement honoriert zu werden. Insofern werden unsere Erwartungen über das, was vom Bundesrat vorgelegt ist, hinausgehen. Aber diese Übernahme der entsprechenden Vorschläge wäre ein erster, sehr guter Schritt. In Ergänzung zu der notwendigen guten Maßnahme des vorsorgenden Verbraucherschutzes, die eben hier vorgelegt worden sind von der Bundesregierung.

Lassen Sie mich noch zum Thema Behörden einen weiteren Gedanken nennen – Tierschutzbedürfnisse sind auch häufig bei vielen Verbrauchern ein Bedürfnis – das heißt, es darf nicht gegeneinander

ausgespielt werden zu Hygienebedürfnissen. Andererseits stellen wir fest, dass bei Paragraf 40 momentan Maßnahmen im Erzeugerbetrieb seitens der Behörden definiert sind, die vielleicht ein wenig über das Ziel hinaus schießen. Es ist nämlich vorgesehen, dass, wenn mindestens die Hälfte der untersuchten Tiere Rückstände von pharmakologisch aktiven Substanzen zeigt, seitens der Behörden die Anordnung der Tötung aller Tiere durchgeführt werden kann. Wir würden anregen, eine Neuformulierung dort vorzusehen, die sicherstellt, dass erstens auch die Anordnung gegeben werden kann, eine Wartezeit durchzuführen, also bis die betroffenen Tiere der Verarbeitung zugeführt werden dürfen. Die müssen ja nicht unbedingt in jedem Fall gleich getötet werden. Und zweitens, gesetzlich zu nominieren, dass wenn eine Probe entsprechend positiv ausfällt, alle Tiere in seinem Bestand getestet werden, dass diese Kosten vom Unternehmer zu übernehmen sind und eben dann in Abhängigkeit von den Ergebnissen ein selektives Töten durchgeführt wird, statt den ganzen Bestand zu keulen.

Frau Michel-Drews würde ich bitten, die Frage zu den tierischen Fetten zu beantworten.

**Frau Michel-Drews:** Das war die Frage sieben in der Vorlage zum Fragenkatalog. Wir haben damals, wie auch heute das Verfütterungsverbot begrüßt und zwar im Interesse des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Es ist ja, wie Sie alle wissen, im Zuge der BSE-Gesetzgebung praktisch geregelt worden. Mir liegen keine neuen Erkenntnisse vor, dass dieses Verbot aufgehoben werden sollte. Wir fordern statt dessen, dass dieses Verbot auch – wie es wohl auch derzeit gemacht wird – von Seiten der Bundesregierung, auch in Brüssel gefordert wird, dass es auch EU-weites Recht wird und gehen davon aus, dass es keinesfalls hier aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch herausfallen sollte.

**Herr Dietrich, Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten – NGG-:** Ja, danke schön, aber an mich war eigentlich keine Frage gerichtet. So könnte man weitergeben.

**Herr Dr. Preuß Lebensmittelchemische Gesellschaft:** Ich kann sagen – auch zu den Ermächtigungen, die hier immer wieder diskutiert wurden und die Zahl 150, die so erschreckend wirken. Aus unserer Sicht ist das nur vordergründig, erstens eine starke Ermächtigung und zweitens eine Entmachtung des Parlamentes. Das Lebensmittelrecht ist eines der am stärksten harmonisierten im Gemeinschaftsrecht, bis ins kleinste Detail und die kleinste Höchstmenge wird heute in Brüssel festgelegt, wie Lebensmittel und auch Futtermittel auszusehen haben. Und deswegen ist tatsächlich das Recht dieses hohen Hauses schon sehr stark beschnitten, weil durch die Harmonisierung im Lebensmittelrecht dort alles gemacht wird. Ich verstehe es so, dass die Bundesregierung mit dem Blankett mit Rückverweis sich durch diese Verordnungsermächtigungen die Möglichkeit schafft, auch zukünftige unmittelbar geltende Rechtsverordnungen mit einem Bußgeld zu bewehren. Wenn sie das nicht hätte, dann müsste sie für jede einzelne Rechtsverordnung für irgendein Pflanzenschutzmittel wiederum einen neuen Weg gehen. Hier hat sie dann bereits die rechtliche Grundlage. Einerseits braucht sie hierfür die Verordnungen, die müssen dann etwas weiter gefasst sein, weil man nicht ganz genau weiß, was die Kommission oder der Rat dann letzten Endes formulieren werden. Zum Zweiten sehe ich auch eine Bremse, dass diese weitgehenden Verordnungsermächtigungen von der Bundesregierung zügellos

benutzt werden, denn jede Rechtsverordnung ist notifizierungspflichtig und die Kommission wird schon höllisch darauf achten, dass sich in der Bundesrepublik nicht solche Vorschriften entwickeln, die dem gemeinsamen Markt wiederum nationale Fesseln anlegen würden. Also insofern sehe ich weder eine größere Missbrauchsmöglichkeit der weitgehenden Ermächtigungen noch auf der anderen Seite eine durch diese Ermächtigungen eingetretene Entmachtung des Parlamentes. Damit müssen wir einfach leben im gemeinsamen Markt.

Ein Satz zum Tabak. Es ist letzten Endes eine politische Entscheidung, ob er nun drin oder draußen ist. Es gibt für beides gute Gründe. Wir haben uns da nicht festgelegt in der Lebensmittelchemischen Gesellschaft. Man muss faktisch sagen, dass der Tabak bei den allermeisten Behörden in der Überwachung in der Vergangenheit keine Rolle mehr gespielt hat. Also eine Untersuchung von Proben hat bis auf punktuelle Stellen in Deutschland praktisch nicht mehr stattgefunden. Die Rechtsvorschriften sind da. Sie werden auch weitgehend entsprechend eingehalten. Aber ob dieses Gesetz nun den Tabak enthält oder nicht, das mag gesetzesökonomische Gründe haben, die ja auch dahinter stehen, aber es ist, glaube ich, kein Essential. Ein Lebensmittel ist es jedenfalls nicht.

Ein letzter Punkt, vielleicht noch zur Information. Ich hatte ja einleitend gesagt, wir sind für Wahrheit und Klarheit. Insofern sagt eine wissenschaftliche Gesellschaft natürlich, je mehr Informationen der Mensch hat, umso selbständiger, umso freier kann er entscheiden. Allerdings sagt die wissenschaftliche Gesellschaft, diese Informationen müssen richtig und belastbar sein. Insofern möchte ich das unterstreichen, was Herr Prof. Edelhäuser schon angedeutet hat. Nicht jede Information, die gewonnen wird von den Behörden, ist so belastbar, nämlich die Informationen, die nicht zu irgendwelchen Maßnahmen Anlass geben, sondern die schlicht und einfach nur feststellen, die Sache ist in Ordnung – ein sog. Screening-Verfahren - geben eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Sache in Ordnung ist, aber eine Behörde würde solche Ergebnisse ungern heraus geben. Wenn sie dafür einstehen muss, für konkrete Zahlen, muss sie einen ganz anderen Aufwand treiben, um diese Zahlen auch wirklich so abzusichern, dass sie eine vernünftige Fehlerbreite haben. Das passiert in der Regel nur in den Fällen, in denen Sachen untersucht werden, die anschließend eben zu einem rechtlichen Verfahren führen. Es würde die Kapazität der Überwachung deutlich senken, wenn die Zahlen, die bisher in den Aktendeckeln verschwinden, meinetwegen im Internet auftauchen müssten, dann müssten sehr viele, sehr viel mehr tun müssen, auf Kosten der bisherigen Breite. Das muss man bedenken. Dann braucht man entweder mehr Kapazitäten oder man wird weniger Zahlen haben. Aber es ist letzten Endes eine politische Entscheidung und dann ist es nicht mehr eine Sache der Wissenschaft. Das zu den drei Punkten. Danke schön.

**Herr Dietrich, Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten – NGG:**

Ich möchte etwas zu der Kritik, was die Ermächtigung anbelangt, sagen. Es ist natürlich richtig, es sind viele Ermächtigungen, die eins zu eins übernommen worden sind. Es war ja auch vorher schon beim LBG so, Paragraph 9, dass die Bundesregierung zusammen mit dem Bundesrat Stoffe aus dem Verkehr ziehen konnte, wenn Gesundheitsgefährdungen bestanden und beim kursorischen Überblick

scheint ja vieles übernommen worden zu sein, aus den bestehenden Gesetzen. Für eine Ermächtigungsausweitung würde auch sprechen, dass ein rascher Vollzug möglich wäre. Wir haben ja häufig die Situation, dass ein Rechtsverfahren dem rasanten technischen Fortschritt nicht nachkommt. Gleichwohl muss ich natürlich zu verstehen geben, und da muss ich den Ball zurückgeben an die Abgeordneten, man gibt damit natürlich eine gewisse Mitwirkung aus der Hand. Das Argument, dass ja alles auf EU-Ebene geregelt wird, überzeugt mich nicht. Es sind viele Fälle, wo eine nationale Umsetzung möglich und notwendig ist und es auch immer wieder möglich ist, dass man nach oben – also im Sinne des Verbrauchers – abweichen kann. Ich würde bei einer Abwägung sagen, Einzelfallprüfung, wobei man die Beratung und Mitwirkungsmöglichkeit in den parlamentarischen Ausschüssen nicht unbedingt aus der Hand geben sollte.

Ich wurde gefragt zur Futtermittelordnung. Da möchte ich etwas ausführlich herangehen. Ich hatte im Eingangsstatement über die Bedeutung von Futtermitteln gesprochen. Es ist nun mal die Qualität des Futters als Ausgangserzeugnis für die nachfolgenden Sektoren entscheidend – auch für die Landwirtschaft, nicht nur für die Lebensmittelverarbeitung. Wenn wir uns in Erfahrung von Skandalen – die bisherige Gesetzgebung, die darauf reagiert hat, betrachten, stellt man bei einer Abwägung fest, dass man der Primärproduktion in letzter Zeit einige Zugeständnisse gemacht hat, trotz der Skandale. Es wurde von der europäischen Hygienerechtsregelung gesprochen und man hat es ja nicht integriert, sondern mehrere Verordnungen und Richtlinien daraus gemacht. Also hat man der Primärproduktion zugestanden, dass strenge HACCP-Konzept – also diese Hygienestandards – vielleicht nicht unbedingt eins zu eins, wie in einem Lebensmittelunternehmen anwenden zu müssen. Da ist die Gewerkschaft NGG noch mitgegangen. Es ist in der Tat nur Kontroll- und Qualitätsbedarf – da kann man sagen, o.k. wir machen es nicht eins zu eins. Also hier haben wir der Primärproduktion, der Futtermittelproduktion, noch Zugeständnisse gemacht. Man ist in der Vergangenheit entgegen gekommen bei der Deklaration, man hat auch keine Positivliste eingeführt. Alles um den besonderen Umständen in der Futtermittelproduktion Rechnung zu tragen. Das haben wir – mit Ausnahme der Positivliste, wir sind noch heute dafür – mitgetragen. Der Futtermittelbereich ist schwer zu kontrollieren. Er arbeitet international. Wir meinen, dass man aufgrund dieser Problematik dem Futtermittelbereich keine Sonderstellung mehr gewähren sollte. Es ist so, dass man durchaus zwei Gesetzeswerke machen kann, aber ich denke es stünde dem Gesetzgeber schon allein der Symbolik wegen gut zu Gesicht, wenn man die Bedeutung zum Ausdruck bringt, dass man zukünftig Futtermittel, die eine große Bedeutung für Lebensmittel und deren Qualität und Sicherheit haben, unter dem Dach zusammenfasst.

Zum Tabak. Wir sind der Meinung, auch aufgrund dessen, das wir bisher für die Zusammenführung und Integration waren, dass es auch beim Tabak konsequent ist, wenn man das wieder unter einem Dach hält, wie früher. Es gibt keine triftigen Gründe, um das herauszunehmen. Es wurde gesagt, Tabak sei ein Suchtmittel. Wir haben auch andere Produkte, die dann womöglich eines Tages als Suchtmittel deklariert werden. Wir möchten uns da nicht anschließen und möchten darauf hinweisen, wenn Tabak tatsächlich ein Problem ist, dann muss man ihn verbieten. Man kann nicht zu einem Produkt sagen, ja wir lassen es zu, aber wir behandeln es wie halblegal. Das geht nicht.

Ich wurde angesprochen zum Verbraucherinformationsgesetz. Wir haben im Vorfeld in der letzten Legislaturperiode uns für ein solches Gesetz ausgesprochen. Wir haben gesagt, dass Unwissenheit und Unkenntnis dazu führen, dass Überreaktionen, gewisse Ängste, die nicht begründet sind, das



Resultat von mangelnder Transparenz sein können. Dass vielleicht auch ein Lebensmittelskandal, der sich auf ein Produkt oder einen Betrieb beschränkt, aufgrund der Unwissenheit vielleicht die ganze Branche erfasst und auch vertikal innerhalb der Nahrungsmittelkette Auswirkungen haben kann. Gleichwohl sehen wir auch, dass es im Einzelnen – auch wenn ein Lebensmittel den höchsten Sicherheitsstandards unterworfen ist – immer noch ein Restrisiko ist. Das hängt von der physischen oder psychischen Substanz des einzelnen Verbrauchers ab, dass er sich selbst schützen muss und auch aus ethischen Gründen eine Wahlmöglichkeit haben muss. Wir haben uns deshalb für eine umfassende Information ausgesprochen. Wir halten jedoch den Weg, wie es hier Baden-Württemberg federführend für den Bundesrat vorschlägt, für nicht sachgerecht. Und zwar aus folgendem Grund: Es wurde bereits auf diese berühmte BSE-Deklaration hingewiesen, da kann man schön sehen, was eine Stigmatisierung bedeutet. Man kann da auch schön sehen, was es heißt, wenn es im Nachhinein sich als falsch herausstellt, dass Firmennamen genannt werden. Es entsteht ein irreparabler Schaden. Gleichwohl würden wir im Sinne einer Verbraucherinformation vorschlagen, dass wir dem Verbraucher die Initiative in die Hand geben. Er soll entscheiden, wann er sich Informationen und welche Informationen er sich beschaffen möchte. Ich könnte mir deshalb vorstellen, dass wir statt einer aktiven Behördeninformation, ein aktives Verbraucherrecht in das neue Gesetz einbauen und auch möchte ich mich dafür aussprechen, dass das nicht unbedingt erst bei gesundheitlicher Relevanz sein muss, sondern ruhig auch drunter gehen kann. Ich will das begründen: Denn es gibt auch durchaus Beeinträchtigungen von Rohstoffen und von Qualität aufgrund eines hohen Wettbewerbsdrucks, der in der Lebensmittelindustrie herrscht und ich habe oft aus der Erfahrung von Lebensmittelunternehmern gehört, dass es schade wäre, dass man nicht die Konkurrenz namentlich nennen kann, die hier mit unlauteren Mitteln arbeitet. Also es wäre wahrscheinlich auch im Sinne vieler Unternehmen, die in der Mehrheit sind und seriös arbeiten und auf unlautere Praktiken verzichten. Herzlichen Dank.

**Herr Radewahn, Geschäftsführer des Deutschen Verbandes Tiernahrung:** Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Zunächst einmal zu der Frage, die die Verordnungsermächtigung und die vielen Folgeänderungen angeht, mit denen sich das Parlament zu befassen hätte. Es ist in den ganzen letzten Jahren bereits ein deutlicher Zug zu EU-Regelungen erkennbar im Lebensmittel- ebenso wie im Futtermittelbereich. Der Futtermittelbereich dürfte der am stärksten durchregulierte Rechtsbereich auf EU-Ebene sein. Dies betrifft, wie Herr Preuß das richtigerweise ausführte, natürlich auch hin bis zum einzelnen Höchstwert, für irgendeinen unerwünschten Stoff, eine einzelne Zusatzstoffzulassung und Ähnliches. Damit hat sich der Deutsche Bundestag in den letzten 10 Jahren mit Sicherheit nicht befasst und das ist auch nicht unser Petikum. Wenn wir von Verordnungsermächtigungen in einer Unzahl sprechen, dann geht es uns darum, dass hier nicht jedes Komma und jede einzelne Zahl von Parlamentariern durchdiskutiert werden soll, sondern es geht uns um grundrechtsrelevante Dinge. Ich erinnere noch einmal an meine erste Stellungnahme: Die Frage der Festschreibung von Straftatbeständen. Ich kann ein weiteres Beispiel nennen, wo per Verordnungsermächtigung jetzt festgeschrieben werden kann, welche Melde-, welche Zulassungspflichten ein Betrieb im Futtermittelbereich zu erfüllen hat, bevor er überhaupt tätig werden kann. Das ist ein durchaus sinnvoller Eingriff in die Gewerbe- bzw. in die Berufsfreiheit. Dafür ist nach unserer Auffassung der Gesetzgeber zuständig und das kann nicht im ministeriellen Bereich bleiben. Das ist auch

eine Regelung, die nicht unbedingt vom EU-Recht so vorgegeben wird, bzw. die bei Futtermitteln längst vom EU-Recht stammt. Wir haben eine Zulassungsrichtlinie, die ist umgesetzt worden im derzeitigen Gesetz und der nachfolgenden Futtermittelverordnung. Wir möchten hier die klaren Kompetenzen beibehalten, die auch dem Bundestag hier zustehen, wenn es um grundrechtsrelevante Dinge geht. Ich denke es ist auch nicht richtig, wenn wir jetzt diskutieren, das ist sicherlich etwas politisch dieses Argument, aber wenn wir auf der einen Seite diskutieren, dass sowieso immer mehr durch EU-Recht geregelt und dadurch das nationale Parlament aus den Entscheidungen herausgehalten, ich will nicht sagen, entmachtet wird. Dann nach dem Motto zu verfahren, es ist eh schon egal, dann kann den Rest auch der Minister machen, ist glaube ich, genau der falsche Weg. Im Gegenteil, man muss dann sagen, der Bundestag hat durchaus seine Berechtigung in den Entscheidungsfindungen, die ernsthaft an die Grundrechte herangehen.

Zu der Frage der Vernetzung in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung ein ganz klares Statement dafür, dass hier eine sehr viel stärkere Vernetzung als wir sie zurzeit haben, auch von seiten der Futtermittelwirtschaft präferiert wird. Ich habe vorhin in einem Nebensatz andeuten können, dass die Futtermittelwirtschaft auch Abnehmer der Lebensmittelwirtschaft ist. Es ist für uns von erheblicher Bedeutung. Die Nebenprodukte aus der Lebensmittelwirtschaft sind fast 55 % unserer Mischfutter. Wir haben einen Getreideanteil, der bei 40 % liegen wird, 55 % der restlichen Bestandteile sind Bestandteile der Lebensmittelwirtschaft, Nebenprodukte der Lebensmittelwirtschaft. Das geht bei den Ölmühlen los, die uns die Schrote liefern – die Soja- und Palmextraktionsschrote und Rapsschrot bis hin zur Fruchtsaftindustrie, die uns Apfel- oder Zitrusreste liefern. Ein breites Feld auch die Magermilch, die bei uns im Milchaustauscher verarbeitet wird. Hier müssen wir also eng vernetzen. Wir haben als ein sicherlich hilfreiches Mittel das repeater-load-system profit and food auf europäischer Ebene. Wenn wir über Verbraucherinformationen sprechen, müssen wir das dann auch schon wahrnehmen, wie sehr das schnelle Informationssystem draußen wahrgenommen wird. Es schaut fast niemand mehr drauf, weil täglich eine solche Liste aus dem Lebensmittelbereich kommt. Die Futtermittel sind durchaus unterentwickelt, nicht weil sie so wenig untersucht werden, sondern weil es da wenig zu melden gibt.

Ich habe dann die Frage der Unterschiedlichkeit von Futtermittel- und Lebensmittelbereich zu beantworten. Zunächst einmal ist es so, dass die Futtermittel nicht im klassischen Sinne an den Endverbraucher gehen, das heißt sie sind keine Lebensmittel. Wir haben, wenn wir an die Lebensmittelproduktion denken durchaus ein Tier dazwischen. Das Tier selbst darf nicht geschädigt werden. Eines der ganz hohen Schutzziele des Gesetzes, das soll auch so bleiben, aber wir müssen sehen, dass ein Teil der im Futtermittelsektor problematischen Stoffe gar nicht im Lebensmittel landen kann, weil sie durch den Tierkörper nicht durchgehen, z. B. in der Milch gar nicht auftreten, wie wir das neulich bei einem Zusatzstoff hatten, der im Futtermittel nicht sein darf. Ein Unterschied in den Regelungsbereichen, der das erfordert. Wir sind wesentlicher Verwerter der Lebensmittelreste. Ich nenne sie einmal Reste. Das EU-Recht spricht traurigerweise von Abfällen – auch da müssen wir vielleicht irgendwann mal etwas tun, um den Begriff dort herauszubekommen. Es sind wertvolle Rohstoffe. Andere Markt- und Absatzstrukturen – der internationale Markt ist gerade schon angesprochen worden – der ebenso unterschiedliche Regelungen, Kontrollen und Analysen erfordert, denn die Analytik im Bereich der Mischfutter beispielsweise, ist völlig anders und wir haben die Erzeugerstrukturen, d.h. wir müssen

hier auch den landwirtschaftlichen Betrieb anders in die Kontrolle nehmen als das in einem großen spezialisierten Lebensmittelbetrieb der Fall ist.

Wenn wir in unserer Stellungnahme, Herr Goldmann, geschrieben haben, dass es durchaus vorstellbar ist, dass wir uns in einem Gesetzbuch wieder finden, nicht notwendigerweise in einem Gesetz, dann ist das so zu verstehen, dass wir mit der Rechtstechnik des Vorholens vor die Klammer erhebliche Schwierigkeiten haben. Das hat Herr Prof. Edelhäuser auch schon kritisiert. Es ist einfach so, dass man diese unterschiedlichen Rechtsbereiche in einem Gesetz durch dieses Ausklammern der vermeintlich gemeinsamen Regelungen nicht lösen kann. Was wir uns vorstellen können ist, dass man in einem Gesetzbuch in Abschnitten das Futtermittelrecht und das Lebensmittelrecht und gegebenenfalls die Bedarfsgegenstände und die Kosmetika, in sich abgeschlossen und übersichtlich regelt. So dass wir mit diesen abgeschlossenen Bereichen auch unserer Klientel unseren täglichen Anwendern ein übersichtliches Gesetz an die Hand geben. In einem Gesetz Futtermittel, im nächsten die Lebensmittel und das alles zwischen zwei Deckel gepackt. Das ist unsere Vorstellung, da können wir mit Sicherheit hinkommen.

Das nächste Thema ist Verfütterungsverbot für tierische Fette. Es ist seit dem Erlass dieses Verbotes, das ein rein nationales Verbot ist, ein ständiges Petitum unserer Wirtschaft dieses Verbot wieder aufzuheben. Es sei mit einem ganz kurzen Schluss begründet. Wenn an diesem Verbot etwas dran ist, wenn es wissenschaftlich geboten ist, nach ausreichender Risikoanalyse, dieses Verbot zu erlassen und aufrecht zu erhalten, dann ist es im höchsten Maße vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes unverständlich, wenn wir die Produkte aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern, die mit diesen tierischen Fetten, die hier verboten sind, gefüttert worden sind, ins Land lassen oder aber es ist eine bewusste Herbeiführung der Wettbewerbsverzerrung für die deutsche Futtermittelwirtschaft. Eines von beiden trifft dann zu. Anderenfalls wenn da an diesem Punkt etwas dran wäre, hätte es auf EU-Ebene längst durchgesetzt sein müssen. Ist es aber nicht. Und die gesamte Risikobeurteilung läuft in eine gänzlich andere Richtung. Deswegen ist jetzt der Punkt zum Januar, wo wir gemeinsam uns darauf verständigen können, dieses unselige Verfütterungsverbot aufzuheben. Vielen Dank.

**Herr Schulte-Domhof, Deutscher Bauernverband:** Ich würde mich in meinen Ausführungen auch mehr auf den Bereich Futtermittel beziehen. Zunächst einmal zum oft zitierten Prinzip „vom Acker auf den Tisch“, also die EU-Basisverordnung gibt dieses Prinzip vor und wie schon richtig gesagt wurde, wird es von allen Beteiligten begrüßt, auch von uns. Aber man muss differenzieren, was passiert in der Gesetzgebung. Da ist es in Brüssel keineswegs so, dass auf ganzer Linie beide Bereiche in einem Gesetz und in gemeinsamen Verordnungen geregelt werden. Im Gegenteil – die EU-Basisverordnung vereint Lebens- und Futtermittel, aber für die speziellen Anforderungen im Hygienebereich, da schreibt Brüssel weiterhin getrennte Regelungen vor. Erst im April diesen Jahres wurde das so genannte Hygienepaket für den Lebensmittelbereich verabschiedet und für Futtermittel wird ab 2006 dann die Futtermittelhygieneverordnung umgesetzt, die eben Leitlinien für die Futtermittelerzeugung vorschreibt und – es sind eben zwei Stichworte gefallen – einmal das HACCP-Konzept von dem die Primärproduktion ausgenommen wurde. Ich möchte sagen, es ist in der Landwirtschaft nicht durchführbar – dies Konzept ist nicht praxisbezogen und wurde deshalb nicht aufgenommen. Auch fiel noch das Stichwort

Positivliste, die EU-weit nicht gekommen ist, was als Lücke gesehen werden könnte. Da möchte ich auf nationaler Ebene aber kurz erwähnen, dass hier die Wirtschaft selbst – der Bauernverband und auch die Futtermittelindustrie – eine freiwillige Positivliste für Futtermittel schon seit langem eingeführt haben und diese auch aktualisieren und sie wird in der gesamten Futtermittelwirtschaft umgesetzt. Hier ist die Wirtschaft in Vorleistung gegangen. Wir haben auf Brüsseler Ebene die europäische Positivliste unterstützt und gefordert, aber der Gesetzgeber hat das da etwas anders gesehen. Noch einmal auf den nationalen Bereich – da hat man in den Diskussionen vielleicht als Außenstehender den Eindruck, dass der Futtermittelbereich bisher eigentlich nicht geregelt wird oder vielleicht zu dürftig oder wie auch immer, das stimmt nicht. Herr Dr. Edelhäuser hat das eben historisch eingeleitet. Mir wurde gesagt, das Futtermittelgesetz gibt es schon länger als das Lebensmittelgesetz. Hier gibt es Bereiche, es gibt die Futtermittelverordnung, das Gesetz, die Futtermittelkontrolle und die Gesetze haben sich bewährt und die Abstimmung mit EU-Recht im aktuellen Verordnungsentwurf - wie muss die aussehen? Hier einmal die Verweise auf die Basisverordnung oder die Verweise auf das EU-Recht allgemein, wie sie denn in dem Verordnungsentwurf so oft genannt werden, ist nicht praxistauglich. Hier muss ausformuliert werden, dass der Anwender des Gesetzes klar weiß, was gemeint ist und nicht erst das EU-Recht wälzen muss. Es gibt auch noch einen anderen Bereich, wenn ich mal ein Beispiel nennen darf, so ist im Gesetzentwurf das Verbot der Verfütterung von Futtermitteln an Tiere genannt – es ist verboten, Futtermittel zu verfüttern, die diese Tiere schädigen, aber es sind nicht alle Tiere gemeint, sondern es sind nur Heimtiere genannt. Also nur Tiere, die nicht zu Lebensmittelzwecken dienen. Nutztiere sind da nicht genannt, weil die ja an anderer Stelle im EU-Recht geregelt sind. Also hier nur ein Verfütterungsverbot für Heimtiere, Nutztiere sind gänzlich unbedacht in der Gesetzesmaterie. Das steht ja woanders aber da darf man beim Anwender des Gesetzes sicherlich nicht voraussetzen, dass ihm das einfällt und dass er so informiert ist. Das ist nur ein Beispiel für die Abstimmung die hier noch erfolgen muss.

Wenn ich kurz noch auf das Stichwort Lebensmittelkontrollen eingehen darf, hier besonders auf die Bereiche Abstimmung zwischen Lebensmittel und Futtermittel. Das muss sicherlich aufeinander abgestimmt werden, aber wenn dieses aufgrund des Gesetzentwurfes passiert, dann vor dem Hintergrund, dass ein Sachverstand bei der Probeziehung im Futtermittelbereich sicherlich gänzlich anders ist als im Lebensmittelbereich und hier immer noch eine Trennung vorgenommen werden muss. Es kann nicht der gleiche Prüfer eine Currywurstbude kontrollieren und dann als nächstes in einen landwirtschaftlichen Betrieb fahren und eine Silageprobe ziehen. Da sind ganz andere Anforderungen an die Probeziehung und auch an die Risikobewertung gesetzt. Wenn also dieser Gesetzentwurf hier Einfluss auf die Kontrollen der Länder hat, bitten wir dieses zu berücksichtigen. Vielen Dank.

**Frau Zimmermann, stv. Bundesvorsitzende Lebensmittelkontrolleure:** Ich möchte auf die Fragen eingehen, die sich für die Lebensmittelüberwachung ergeben und im Speziellen möchte ich mich anschließen an meinen Vorredner und mich noch einmal der Beantwortung Ihrer Frage zur Trennung von Lebensmitteln und Futtermitteln widmen, Herr Goldmann. Diesen Ansatz, der im Entwurf vorliegt, nämlich vom Acker zum Tisch, den wir auch befürworten, der ist völlig richtig und den können wir in jeder Hinsicht tragen. Deshalb ergibt sich aber kein Widerspruch, wenn wir sagen, dass wir gern Futtermittel und Lebensmittel auch etwas getrennt und differenzierter betrachten, weil das, wie wir alle

schon festgestellt haben, dem Ansatz der Basisverordnung 178 entspricht. Das heißt, wir müssen das nicht zwingend zusammenführen, auch wenn wir es zusammen betrachten wollen. Es ergibt sich daraus, dass wir eine durchgehende Überwachung der Lebensmittelkette natürlich wollen und natürlich fängt das irgendwo auch beim Futtermittel an. Aber wir dürfen andere Sachen nicht ausschließen. Wir müssen jetzt auch einmal die ganzen pflanzlichen Produkte betrachten, wir haben das Obst, Gemüse und Getreide als einen riesigen Ernährungspunkt, nicht nur das tierische Produkt. Wir haben aber hier rein aus der Definition heraus die Gewinnung der Pflanzen ausgeschlossen. Da müssten wir, wenn wir ganz konsequent sind, alles zusammen packen – alle Sachen mit hineinpacken und wir können uns auch solche Sachen eigentlich nicht leisten, dass wir z. B. den Tabak herausnehmen. Der war bisher in jedermanns Munde – obwohl nicht alle unbedingt rauchen – aber ich denke mal, wer Tabakserzeugnisse in den gewerblichen Handel bringt, ist auch Adressat dieses Rechts, wenn es sich dann mit Zusatzstoffen, Bedarfsgegenständen, Kosmetika etc. befasst. Also hier ist auch der Verbraucher zu schützen, auch in solchen Sachen, die wir vielleicht als gesundheitsschädlich betrachten, aber dann müssen wir das genauso auch mit Wein, Schokolade oder mit anderen Dingen tun. Also daraus ergibt sich schon die Schwierigkeit mit diesem Gesetz umzugehen, es auf der einen Seite einfach und transparent zu machen und auf der anderen Seite möglichst alles zu umfassen, was dort reinkommen könnte. Und man sieht an diesen Debatten, dass es in der Tat sehr schwierig ist. Es ist natürlich löblich was hier als Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Dass man das schon bis zu diesem Punkt gebracht hat. Aber ich könnte mir sehr gut eine Lösung vorstellen, in der Art, dass man das Lebensmittelgesetz als Dachgesetz betrachtet, wenn wir uns das mal so symbolisch als Haus vorstellen wollen und die einzelnen Dinge, wie Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht und dergleichen als Säulen dazu betrachtet, die man sinnvoll durch Übernahmeklauseln verbindet. Mein Vorredner hat das schon angesprochen, und ich sagte ja wir wollen es von der Seite der Kontrolle von der Basis aus betrachten. Es gibt eben zurzeit unterschiedliche Zuständigkeiten, es gibt unterschiedlich ausgebildete Kontrolleure und es gibt Schwierigkeiten, dass insgesamt auf einen Punkt zusammenzuführen. Wenn man das jetzt zusammenpackt, dann wäre es zwar für die Überwachung oder für den der kontrolliert wird, schöner – man hat nur noch eine Behörde, wenn man das ganz konkret durchsetzen würde, aber auf der anderen Seite wird man die Skandale dann natürlich nicht vom Tisch bekommen, weil differenzierte Kontrollen, mit qualifiziertem Personal, was die besonderen Umstände auf der einen oder anderen Seite viel besser in Augenschein nehmen kann, vielleicht mehr Einflussmöglichkeiten haben, so etwas im Entstehungsprozess zu verhindern, als wenn ich es total globalisiere.

Soweit sind unsere Ausführungen zu verstehen, die wir dazu gemacht haben, dass wir das zwar befürworten, aber in den speziellen Fällen doch für eine Trennung stehen.

Auf eine Sache möchte ich kurz noch eingehen – und zwar auf die Ermächtigungen. Die Regierung und auch das Bundesministerium können eben zu solchen speziellen Anforderungen noch etwas dazu packen. Das ist natürlich in vielen Sachen gut gewollt, in manchen mag sich einer bedroht fühlen. In einer anderen Richtung gibt es auch wieder Positionen, wo man sagen kann, hoffentlich passiert es dann auch und wird realisiert, weil da dann ein Bedarf da ist. Hier ist z. B. der Konflikt angesprochen worden, den der Gastronom, der Würstchenbudenbesitzer oder wie auch immer, haben mag, wenn er die Mitwirkungspflicht beim Umsetzen von diesen ganzen Maßnahmen hat, die hier in ein Gesetz geschnürt worden sind, aber er sich irgendwie nicht richtig traut, weil dann vielleicht der Vorgesetzte

oder der Inhaber vielleicht darüber steht. Solche Sachen stehen z. B. in der Ermächtigung drin und sind ganz kurz mit zwei Worten zusammengefasst, nämlich Abnahmepflicht, Anzeigepflicht. Bei uns in der Behörde sind diese Sachen noch gar nicht geregelt. Das heißt, wir bekommen evt. Kenntnis vom Bestehen eines Unternehmens durch das Gewerbeamt. Hier müsste man wirklich die Dinge besser regeln, die uns dann auch ermöglichen, von vorn herein mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten. Denn unsere Kontrollen sind nicht nur die „böse Überwachung“ sondern die sind im Prinzip auch Beratung. In solchen Sachen kann man schon viel am Anfang klarstellen, wo man sagt, ich setze die Dinge um und dann habe ich nachher auch dem Recht genüge getan. Es wird natürlich weder ein Gastwirt noch ein Verbraucher mit diesem Gesetz klarkommen, wie z. B. mit einem Kochbuch. Das ist ganz klar. Aber man kann durch gezielte Übernahme, z. B. solcher Dinge, schon ausregeln, dass man eine gewisse Gesetzeskonformität erreicht, die schon am Anfang steht und nicht erst durch Nachkontrollen oder durch Feststellung – egal in welcher Richtung – mühselig im Nachgang erwirkt werden muss.

**Herr Viedt, Bundesvorsitzender des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure:** Ich möchte noch Frau Heinen antworten. Strafvorschriften – das Problem wird sein, dass § 17 Abs. 1 hochgezogen worden ist. Ich sage mal, wenn ich heute bei einer Kontrolle irgendwo eine Currywurst, die gammelig ist, finde, sage ich ok, hat er vergessen, wird weggeschmissen und es wird ein Verwarngeld oder ein Bußgeld bezahlt. Wenn ich jetzt den § 57 angucke, ist das eine Straftat. Das bedeutet, ich müsste es abgeben an die Staatsanwaltschaft. Das heißt, diese ganzen Verfahren würden die Staatsanwaltschaften noch mit beschäftigen. Ich bin jetzt kein Jurist, aber ich denke, das kann sich jeder vor Augen führen, wenn der § 17 Abs. 1 so hochgezogen wird, was das dann für Auswirkungen hat. Und damals beim LMBG hat man bewusst gesagt, fahrlässige Handlungen mit Lebensmitteln sind dann eben keine Straftaten, sondern Ordnungswidrigkeiten. Da sollte man sich Gedanken drüber machen.

Und dann zum Verbraucherinformationsgesetz – Wir hatten ja vor zwei Jahren die große Diskussion über Verbraucherinformation – wir vom Verband würden es wünschenswert finden, wenn die Verbraucherinformation in diesem Gesetz mitgeregelt würde. Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen: Sie können sich sicherlich alle noch gut an den Fall „Coppentrath und Wiese“ erinnern. In Hessen aufgetreten, durch alle Bundesländer gegangen, alle Medien haben darüber berichtet. Am Dienstag hat Hessen mitgeteilt, dass eigentlich wieder alles in Ordnung war und überhaupt keine Gefahr bestand und am Mittwoch hat das Land Sachsen-Anhalt eine Pressemitteilung herausgegeben, dass man vor den Produkten von Coppentrath&Wiese warnen würde. Das ist also eine Sache aufgrund des Föderalismus, den wir haben, wo man generell, wenn man schon ein Bundesgesetz macht, gerade im Bereich Lebensmittel, hier noch mit aufnehmen sollte. Denn dann wäre auch Klarheit für die Wirtschaft und auch für die Lebensmittelüberwachung, damit wir wirklich den Verbraucher in Deutschland schützen können.

**Frau Thomas, stv. Vorsitzende des BLC:** Wenn Sie gestatten, würde ich damit beginnen, auf die Frage zu den Zusatzstoffen noch mal einzugehen. Die Gleichstellung der nicht zum technologischen Zweck zugesetzten Zusatzstoffe mit diesen. Sie hatten in der Anlage zur Beantwortung unserer Fragen eine Liste von Beispielen nicht zugelassener Zusatzstoffe, die im Rahmen der amtlichen Lebens-

mittelüberwachung in den verschiedenen Produkten, Nahrungsergänzungsmittel, angereicherten Lebensmitteln, Diäten usw., vorgefunden wurden. Immer mit aufgelistet war, was die eigentlich bewirken sollen und die Palette ist bunt: Immunschutz, Wellness, Schlankmacher, Wechseljahresbeschwerden, Augenschutz, Krebschutz, Muskelmassebildung, man wird schlank, man wird dick, je nach Wahl – ohne Ende. Diese Produkte mit solchen Stoffen nehmen vehement zu. Gehen Sie ins Internet, gehen Sie in die Fitness-Studios. Überall finden Sie diese Produkte. Das sind nach jetzigem noch geltenden LMBG nicht zugelassene Zusatzstoffe. Wenn wir uns den Entwurf des LMBG angucken, dann haben wir zunächst einmal ziemlich richtliniengetreu die Zusatzstoffdefinition als solche übernommen, die zu technologischen Zwecken zugesetzt werden. Und selbst dann werden die anderen Stoffe, die nicht einen technologischen Zweck erfüllen und das wären dann genau die gerade genannten, den Zusatzstoffen gleichgesetzt, d. h. sie unterliegen diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Wenn ich das nicht mache, dann brauche ich keine Erlaubnis mehr und dann bringe ich diese Produkte, mit diesen Stoffen einfach auf den Markt und ich bin dann gehalten zu gucken, ob dann vielleicht jetzt ein Schaden auftritt, ich das nachweisen kann. Also, ich laufe den Dingen hinterher. Und wenn wir diese Regelung, so wie sie vorgesehen ist, beibehalten, und meines Wissens – ich hoffe ich liege da richtig – ist sie auch notifiziert, dann haben wir eigentlich ein Stück Gesundheits- und Verbraucherschutz auf einem hohen Niveau beibehalten. Und ich möchte ausdrücklich dafür plädieren, dass wir dieses tun. Vielleicht so viel zu dieser Thematik.

Noch kurz zu den Tabakprodukten. Wir sehen mit der Herauslösung der Tabakprodukte eigentlich kein Problem, sondern sehen es eher auch als folgerichtig an, wenn man eine Produktgruppe, die von vorn herein ausgewiesenermaßen gesundheitsschädigend ist, nicht in einem Gesetz regelt, was dem Verbraucherschutz dient, aber es ist letztlich sicher eine politische Entscheidung.

**Herr Welsch, Rechtsanwalt, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde:** Frau Heinen, ich möchte mit der letzten Frage beginnen, die Sie an mich gerichtet haben. Das Notifizierungsverfahren ist abgeschlossen und ich sage das hier mit großem Bedauern. Dieses Verfahren ist für uns eine Black Box geblieben. Der Entwurf ist nach Brüssel notifiziert worden und die Kommission hat sich in der Verlängerung der Notifizierungsfrist zu diesem deutschen Entwurf geäußert. Wir haben nicht erfahren, was die Kommission geschrieben hat. Wir waren also auch nicht in der Lage, in der Bewertung des Entwurfs die Überlegungen der Kommission mit einzubeziehen. Vielleicht auch ein Stück Transparenz oder nicht Nichttransparenz.

Sie haben die Frage nach den Ermächtigungsnormen aufgeworfen. Lassen Sie mich für viele, zwei Beispiele nennen. Dann wird das vielleicht deutlich. Wir haben einen § 45 Absatz 2 im Entwurf und der ermächtigt im Bereich der Überprüfung zu vielen Maßnahmen, die Unternehmen erheblich belasten. Meine Damen und Herren, die Lebensmittelwirtschaft hat noch nie erkannt, dass Regelungszweck sein könnte, der Überwachung das Leben zu erleichtern. Das scheint uns kein Regelungszweck für den Gesetzgeber zu sein. Der findet sich auch übrigens nicht im Anwendungsbereich des § 1 LFGB, wo er ansonsten hätte auftauchen müssen. Das ist ein Beispiel dafür, dass man weit darüber hinausgeht. In dieser Vorschrift sollen Rückstellproben geregelt werden. Da wird also in die ureigenste unternehmerische Entscheidung eingegriffen. Das ist eine Frage der Sorgfaltspflicht, die nirgendwo determiniert ist.

Das ist ein Begriff, der ist entwickelt von der Rechtsprechung, aber in keiner Rechtsnorm zu finden. Hier geht man also hin und normiert einfach mal drauf los, wenn ich das mal so salopp sagen darf. Ein zweites ist die Meldepflicht. Sie alle kennen vielleicht den § 40a LMBG, der am 31. 12. dieses Jahres außer Kraft gesetzt wird, dann kommt die Meldepflicht nach der Basisverordnung. So wie es hier im Entwurf angesetzt ist, ist die Möglichkeit, Personen in die Meldepflicht zu bringen, weit über das EG-Recht hinausgehend. Nach unserem Verständnis gibt der Wortlaut her, dass künftig, d.h. ab dem 1. Januar 2005, ein privates Untersuchungsinstitut vom Gesetzgeber gezwungen wird, seine im Rahmen eines privaten Vertrages ermittelten Analysendaten an die Behörden zu geben. Ob der Gesetzgeber das politisch gewollt hat, weiß ich nicht. Der Wortlaut gibt es her.

Zur Gleichstellung, Herr Goldmann. Gleichstellung von Stoffen – hier ist heute Morgen gesagt worden, diese Gleichstellung muss in diesem Sinne, wie es hier angeregt ist, erfolgen. Übrigens weit über das hinausgehend, was bei uns die nationale Rechtslage ist. Das heißt, alle Stoffe mit ernährungsphysiologischer Wirkung werden dem Verbotsprinzip unterworfen. Heute Morgen ist aus der Expertenrunde gesagt worden, dass dies essentiell für den Verbraucherschutz ist. Meine Damen und Herren, wenn das so essentiell ist, dann muss man eigentlich künftig vor Reisen nach Österreich warnen; denn im österreichischen Entwurf der in der Umsetzung unserem LFBG entspricht, steht wörtlich drin: Als Zusatzstoffe gelten nicht Stoffe, die Lebensmittel zu Ernährungszwecken beigefügt werden (Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine).

Sie sehen meine Damen und Herren, völlig anders geregelt und wir haben nicht den Eindruck, dass der Verbraucherschutz in Österreich einen anderen Stellenwert hat als hier. Was dem Verbraucher gut bekommt oder nicht, das mag er austesten, das ist keine Frage des Gesetzgebers. Also die Gleichstellung, die bei uns hier angedacht ist, ist in anderen Staaten so nicht angedacht, das haben Sie gerade gehört. Sie ist nicht angedacht im aktuellen EG-Recht. Ganz anders herum in der Nahrungsergänzungsrichtlinie, die längst erlassen und in nationales Recht umgesetzt worden ist. Das geht genau den anderen Weg. Gemeinschaftsrechtlich hat man geregelt, Vitamine und Mineralstoffe. Kein Gesetzgeber, kein nationaler Gesetzgeber geht hin und sagt, was darüber hinausgehend nicht drin steht. Sagen wir Spurenelemente, darfst Du nicht verwenden, nein, bei uns soll das aber die Folge werden. Sie sehen, das EG-Recht kennt keinen generellen Ausschluss eines ernährungsphysiologischen Stoffes. Das ist bei nur bei uns so, sonst ist es nicht so und ganz zum Schluss möchte ich noch mal sagen, dass der Europäische Gerichtshof sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt hat und erst ganz neu festgestellt hat, ein genereller Erlaubnisvorbehalt für Nährstoffe, ohne vorherige Risikoabschätzung ist mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht vereinbar. Ich will den EuGH nicht überholen, ich wollte nur sagen, dass er gerade so entschieden hat.

Ein Wort noch zum Verbraucherinformationsgesetz. Die Begründung, warum dieser Antrag jetzt so formuliert drinsteht, überzeugt uns nicht, aber, wenn ich Ihnen eines sagen darf, wenn Sie über Verbraucherinformation nachdenken, denken Sie bitte über die Verbraucher nach, aber auch über die anbietende Wirtschaft. Wir haben in der Vergangenheit wirklich Fälle erlebt, wo die notwendigen Sicherungsmechanismen nicht gegriffen haben, da sie nicht existierten. Wenn man Verbraucherinformation normiert, müssen Sicherungsmechanismen eingebaut sein, um Auswirkungen zu verhindern, die niemand ernsthaft gewollt haben kann.



Ein letztes Wort zu Ihnen, Frau Höfken, zur Herausnahme des Tabaks. Uns überzeugt die Begründung, warum man das gemacht hat, überhaupt nicht, aber wenn man sagt, das ist politische Entscheidung, da sind Argumente von Sachkennern auch gar nicht so gefragt, möchte ich Ihnen nur sagen, wenn man dieses Argument beiseite lässt, bleibt aber immer noch das Regelungsziel, das der Gesetzgeber selber hineingeschrieben hat: Entbürokratisierung. Sie wissen, dass wir derzeit für Tabak vier Paragraphen im LMBG haben. Künftig aber 26 Seiten Text mit 40 Paragraphen, also ein Torso des LMBG, nur wegen des Tabaks, dann kann ich nur sagen, das scheint uns das Ziel der Entbürokratisierung nicht zu erreichen. Wenn man das vermeiden will, dann gibt es einen ganz einfachen Weg: man überführe den Tabak wieder zurück in das LFGB, so wie er derzeit im LMBG steht. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Lassen Sie mich einfach noch einmal sagen, Sie befinden sich in der Tat in einem Ausschuss, der schon länger über die Frage von Verbraucherinformationen nachdenkt und Sie können sicher sein, dass wir nicht erst jetzt anfangen, über die notwendige Balance zu sinnieren. Aber vielen Dank für Ihren nochmaligen Hinweis.

Meine Damen und Herren Sachverständigen, ich bedanke mich sehr für Ihre Antworten und darf jetzt eine zweite und letzte Runde von Fragen einläuten. Das würde dann bedeuten, dass wir vielleicht bis gegen vierzehn Uhr fertig würden.

**Abg. Frau Dr. Christel Happach-Kasan:** Herr Welsch, ich habe eine Frage, und zwar die EU-Verordnung, die hiermit ja auch umgesetzt wird, hat soweit ich informiert bin, Direktwirkung. Das heißt, wir haben das Gesetz und wir haben die EU-Verordnung mit Direktwirkung. Wie weit ist die Rechtssicherheit gewahrt? Gibt es Widersprüche dazwischen? Von Herrn Isenberg ist z. B. die Übernahme der Definition aus Artikel 14 kritisiert worden. Gleichwohl müssen wir feststellen, der Artikel 14 hat Direktwirkung, ob man das gut findet oder nicht. Für die Wirtschaft ist es wichtig, Rechtssicherheit zu wahren. Ist diese tatsächlich mit der Umsetzung dieses Gesetzes gegeben? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Es heißt, das Ziel des Gesetzes ist u.a. auch Verbraucherschutz. Meines Erachtens liegt die erste Verantwortung für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln bei den Produzenten. Das was das Gesetz kann, ist die Kontrollmechanismen zu definieren, mit denen von staatlicher Seite dieses kontrolliert wird. Aber die erste Verantwortung bleibt bei den Produzenten. Vor diesem Hintergrund eine Frage zum Strafraum: Sie, Herr Isenberg, hatten gesagt, das würde alles nicht ganz ausreichen, das müssten schärfere Bestimmungen sein. Herr Preuß, Sie hatten darauf hingewiesen, dass tatsächlich gerade durch die Übernahme des Artikels 14 es dazu kommen wird, dass sehr viel mehr als Straftat bewertet wird, als dies gegenwärtig der Fall ist. Das heißt, wir haben ein Mehr als Strafraum, als wir es vorher gehabt haben. Und ich habe jetzt an diejenigen, die sich berufen fühlen, die Frage, wie ist das denn jetzt, wenn tatsächlich ein verschimmeltes Toastbrot im Laden bereits als Straftat gilt, wie ist das mit Milchprodukten, wo man das von außen nicht sehen kann? Da kann sich immer ein Schimmelpilz drunter verbergen. Das wissen wir alle als Verbraucher, das so etwas vorkommen kann. Ist dies dann auch eine Straftat? Wie soll so etwas dann praktiziert werden. Was für Auswirkungen hat das beispielsweise auf die Lebensmittelkontrolle, auf die Einhaltung der Gesetze in

einem Laden. Es kann ja nicht jeder Deckel hochgehoben werden, dann hat der Laden nichts mehr zum verkaufen. Ich kann mir das also insgesamt nicht ganz vorstellen.

Ich bin sehr dankbar, Herr Radewahn, dass Sie auf das Problem tierischer Fett hingewiesen haben. Wenn wir den jetzigen Stand sehen, dann kann es nur zwei Möglichkeiten geben, entweder wir verbieten die Einfuhr und machen das EU-weit so, oder wir müssen mit unserer deutschen Gesetzgebung uns den Erkenntnissen anpassen, die man auf EU-Seite gewonnen hat. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Und eine letzte Frage noch mal, aus dem § 45 an Herrn Viedt. Das ist die Frage der Rückstellproben. Ist das so ordentlich geregelt, wie das in der Umsetzung auch tatsächlich dann für Sie Sinn macht?

**Herr Welsch, Rechtsanwalt, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde:** Die Frage nach der Rechtssicherheit scheint mir in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schwierig. Warum? Sie dürfen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes EG-Texte nicht in der Weise ins nationale Recht übernehmen, dass dem Leser der Eindruck entstehen könnte, das sei ein nationaler Text. Die Verordnung wirkt ja direkt. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie man das vermeidet. Man kann zum Einen in dem nationalen Gesetzestext verweisen, in dem sagt, Lebensmittel im Sinne des Artikels XY der Basisverordnung. Das kann man machen, dann ist es kein nationaler Text. Man kann es auch so machen, wie es das Weinrecht seit 1964 macht. Das Weinrecht arbeitet nur mit Verweisen auf EG-Recht, da können Sie materiell praktisch gar nichts nachlesen. Das Problem, was wir im Lebensmittelbereich haben ist zum einen, dass wir keine Übung darin haben, diese synoptische Subsumtion zu machen: auf der einen Seite nationaler Text, daneben ergänzend an der jeweiligen Stelle, die Basisverordnung als EG-Text. Man könnte es machen. Man könnte hingehen und an jeder Stelle den EG-Text in die deutsche Fassung einarbeiten, jeweils mit dem Hinweis darauf, dass es EG-Text ist. Das hört sich sehr einfach an, ist in der Praxis sehr schwierig, weil Sie sich pausenlos mit der Frage beschäftigen müssen, was muss ich denn aus dem EG-Text übernehmen, was nicht? Wenn Sie den Weg gefunden haben, dann ist es immer nur ein Weg, der temporär richtig ist. Er ist immer unvollständig. Wir stehen kurz davor, die Bedarfsgegenstände abschließend geregelt zu haben, dann fängt dasselbe System wieder an. Das ist auch eine Verordnung. Da müssen Sie wieder hingehen und gucken, welchen Text übernehme ich. Es kommt dann hinzu, dass natürlich nationaler Text ungleich umfangreicher ist, wenn Sie die EG-Texte, soweit das rechtlich geboten ist, in den nationalen Bereich übernehmen. Also, wir haben uns mit der Frage befasst und haben kein Argument gefunden, was für den einen oder anderen Weg als Königsweg spräche.

Es gibt zwei Möglichkeiten. Es wird mit Sicherheit schwieriger werden als zuvor. Ganz neu ist es für den Lebensmittelbereich auch nicht. Es gibt ganz wenige Stellen im LMBG, wo man mit dieser Verweisteknik gearbeitet hat, aber wir stellen uns darauf ein, dass wir künftig mit dem Text des LFGB arbeiten werden und da muss jeder, der sich damit intensiv und sachgerecht befasst, den EG-Text daneben liegen haben, einen anderen Weg sehen wir nicht.

Ihre Frage, ob aus unserer Sicht die Verantwortung primär bei der Lebensmittelwirtschaft bleibt, auch in diesem neuen System, die ist mit einem eindeutigen Ja zu beantworten. Daran ändert sich nichts

durch die neue Rechtslage. Es bleibt, wie es ist. Die Verantwortung für die Sicherheit der Produkte liegt bei der Lebensmittelwirtschaft. Staatliche Aufgabe ist und bleibt es, zu kontrollieren, dass Vorschriften mit einer gut funktionierenden Überwachung in Europa eingehalten werden.

**Herr Viedt, Bundesvorsitzender des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure:** Meine Antwort ist, mit dem § 45 kann ich wunderbar leben. Einen Knackpunkt, den man noch mit auf den Weg geben sollte, wäre der § 42. Aufgrund des EuGH-Urteils – Unterrichtung der Wirtschaft bei Probenahme und Gegenprobe-. Vielleicht meinten Sie das. Uns wäre es von der praktischen Seite aus sehr hilfreich, wenn das einheitlich geregelt würde, ob ein Telefonanruf ausreicht als Unterrichtung oder ob wir das dementsprechend komplett, wie die Ausführungsbestimmungen das aussagen, die gesamte Gegenprobe oder Zweitprobe, die wir zurückzulassen haben, bis zu dem Hersteller schicken. Das würde natürlich für die einzelnen Überwachungsbehörden erhebliche Kosten verursachen. Das ist also der einzige Knackpunkt, den man evtl. noch mit aufnehmen sollte, das konkret durch das Bundesministerium zu regeln. Sonst kommen die Länder wieder auf die Idee eigene Vorschriften zu machen. Ansonsten wünscht sich der Bundesverband von der Politik, dass irgendwann einmal die Streitereien aufhören zwischen den Bundesländern und dem Bundestag und der Bundesregierung, damit wirklich alle mal ihre eigenen Interessen zurückstellen und für den Verbraucher einheitlich gearbeitet wird. Nicht, dass der Verbraucher in Schleswig-Holstein anders geschützt wird als in Baden Württemberg, also, dass ein einheitlicher Verbraucherschutz existiert. Das ist unser Wunsch an die Politik, das einheitlich zu regeln. Danke schön.

**Herr Dr. Isenberg, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.:** Frau Happach-Kasan, Sie wissen, die Verbraucherzentrale Bundesverband setzt sich immer für eine starke Deregulierung und Entbürokratisierung ein. Gerade deswegen ist es sehr wichtig, dass eben auch die Eigenverantwortung bei den Wirtschaftsbeteiligten weiter gestärkt wird und auch schwere Fälle drastisch sanktioniert werden. Wenn wir uns den Paragraf 57, Abs. 4 anschauen, der das Strafmaß beschreibt, und hier die Kritik kam, dass man dadurch eine härtere Regelung haben kann. Dann ist das genau vor dem Hintergrund, dass das eben der letzte Ausfall ist, der greifen würde; denn es steht in § 57 Absatz 4: In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet ist, eine andere Gefahr des Todes und der Gesundheit vorliegt oder aus grobem Eigennutz für sich oder andere, Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt werden. Das heißt, dass sind wahrscheinlich andere Fälle, als die von Ihnen eben aufgeworfenen Trivialitäten des Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Und gerade, weil das die härtesten Fälle sind und hier Verbraucherschutz für uns ein absolutes Gut darstellen sollte, wäre es nach reiflicher Überlegung in unserem Hause die Auffassung, dass die Strafe in diesen schweren Fällen doch wesentlich höher sein sollte, um auch ein wirkliches Drohszenario zu haben. Vor dem Hintergrund, dass wir uns durchaus sonst auch für die Deregulierung einsetzen.

**Herr Dr. Preuß, Vorsitzender Lebensmittelchemische Gesellschaft:** Sie hatten ja konkret noch einmal nach dem Strafraumen gefragt, auch in Bezug auf Toastbrot und Milch. Also zum einen muss man grundsätzlich sagen, dass das neue LFGB fast überall den Strafraumen aus dem alten LMBG übernimmt und wir halten das auch für angemessen. Aus dem einfachen Grunde, insofern muss ich

der Verbraucherzentrale Bundesverband widersprechen bzw. den Aspekt dazufügen: Eine Erhöhung des Strafrahmens bringt nichts. Wir sind bisher bei ausgesprochenen Strafen in der Praxis der letzten Jahre immer am untersten Rande dessen gewesen, was der Strafrahmen hergibt. Ihn zu erhöhen bringt nichts. Man könnte höchstens einmal darüber reden im Rahmen des Bestehenden nicht nur Belehrungen und Ermahnungen auszusprechen, sondern auch tatsächlich einmal in die Mitte des Rahmens zu gehen und wenn man überhaupt noch ein Bußgeld ausspricht, wenn man das denn will. Solange ich oben erhöhe aber weiterhin unten bleibe, bringt das überhaupt nichts. Das scheint also angemessen zu sein und auch zu funktionieren. Nur mit einer einzigen Ausnahme – und das ist eben hier passiert - in einem speziellen Bereich, der unmittelbaren Straftaten, wo es auch keine Möglichkeit gibt, bei Fahrlässigkeit zu sagen, es handelt sich hier um eine Ordnungswidrigkeit. Da ist durch das EU-Recht der Tatbestandsbereich sehr weit ausgeweitet worden gegenüber unserem früheren. Wir hatten früher eine Unterscheidung zwischen § 8 und § 17 LMBG, da war wenig in 8 und viel in 17. Und jetzt haben wir wieder eine ähnliche Unterscheidung, aber es ist durch die EU-Formulierung viel vom 17 in den 8 gerutscht. Dann werden wir sehr viele Fälle haben, auch die unerkannte Milch, die dann als gesundheitsschädlich bezeichnet und unmittelbar zur Straftat wird. Das war mit Sicherheit nicht gewollt und das muss man noch bereinigen. Ansonsten möchte ich vielleicht noch auf § 45 eingehen, das läuft bereits auf der Ebene der Bundesländer. Die haben dort eine Arbeitsgruppe und sie werden gemeinsam etwas erlassen. Es gab ja mal einen gemeinsamen Ansatz in einem früheren Entwurf. Die Bundesregierung ist aber für diese Informationspflicht und für die Unterrichtung der Beteiligten nicht zuständig. Also, ich glaube, da ist der Zug schon abgefahren. Das wird hier beim LFGB nicht mehr notwendig sein.

Schlusswort, haben Sie gesagt: Transparenz ist ein großer Wunsch, natürlich wäre ein ganz einfaches Gesetz sehr vielleicht leichter zu handhaben, aber ich glaube, aufgrund der komplexen Materie wird man es nicht besser hinbekommen. Lebensmittelrecht ist komplex. Es wurde am Anfang mal so gesagt, der Bäcker soll das LFGB lesen. Der Bäcker hat im LFGB die wenigsten Paragraphen zu lesen. Das, was er meistens lesen muss, steht in den Rechtsverordnungen, in den Hygieneleitlinien usw., da bekommt er seine konkreten Anweisungen. Das LFGB ist tatsächlich gar nicht für den Menschen vor Ort gedacht, es werden auch in Zukunft, wie auch in der Vergangenheit, wohl nur die Spezialisten damit umgehen können. Für den normalen Bürger – das ist traurig – wird es doch kaum lesbar und verständlich sein.

**Die Vorsitzende:** Ich darf mich bei den Damen und Herren Sachverständigen ebenso bedanken, wie bei den Kolleginnen und Kollegen vom Ausschuss. Entschuldigung, Sie hatten noch um das Wort gebeten. Bitte sehr.

**Herr Radewahn, Geschäftsführer des Deutschen Verbandes Tiernahrung:** Ich möchte noch einmal schnell den Unterschied aufnehmen, den wir vorhin schon andiskutiert haben zwischen Futtermittel- und Lebensmittelbereich und der Frage von Herrn Preuß gerade noch mal, dass man das nicht in einem Gesetz regeln kann. Nehmen Sie den Zusatzstoffbereich – wir haben gerade von Herrn Welsch gehört, wie die Zusatzstoffe beim Lebensmittelbereich geregelt sind. Im Futtermittelsektor gilt: Was nicht zugelassen ist, ist verboten. Und das seit 1970 auf EU-Ebene. Es gibt hier keine Zusatzstoffe, die möglicherweise Zulassungen haben, wie im Lebensmittelbereich. Wir haben hier massive Unter-

schiede. Das muss man in einem solchen unterschiedlichen Gesetzentwurf auch noch einmal feststellen dürfen. Die Einbeziehung des EU-Rechts muss verbessert werden. Es geht nicht an – und ich gehe hier noch einmal auf den Bereich des § 18 – Verfütterungsverbot für Fette – ein. Wenn man den als Anwender liest, dann muss man zu dem Schluss kommen, dass das Verfüttern von Proteinen, das zweifelsfrei sehr viel problematischer ist, und da gibt es auch für uns keinen Zweifel, dass wir die tierischen Proteine nicht wiederhaben wollen, zumindest soweit sie von Landtieren kommen. Wenn man den Gesetzentwurf zu § 18 liest, dann kommt man zu dem Schluss, Proteine sind gar nicht verboten. Das kann doch nicht wirklich Absicht des Gesetzgebers sein, nur die Fette zu verbieten und ohne irgendeine Erwähnung der Proteine – dass sie im EU-Recht verboten sind – das Gesetz abzuschließen. Es wäre so einfach, das zu regeln und zu sagen, über das im EU-Recht so geregelte Verbot hinaus, gilt bei uns. Und das gilt für viele Punkte, nicht nur für dieses Fettverbot, wenn es denn überhaupt beibehalten werden soll.

Ein Letztes: dort wo es um die Festsetzung von Höchstmengen für unerwünschte Stoffe und Aktionsgrenzwerte geht, plädieren wir ausdrücklich dafür, dies an das EU-Recht zu binden. Auch das aus Wettbewerbsgründen. Ich denke, das ist ein wichtiger Gedanke, der hier noch einmal eingebracht werden sollte. Vielen Dank.

**Herr Prof. Dr. Edelhäuser, Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum des Landes Baden-**

**Württemberg:** Ich möchte in meinem Schlusswort noch einmal darauf zurückkommen, dass wir ein deutlich lesbares Gesetz brauchen. Die EU-Problematik ist da, die werden wir aus unserer Sicht auch nicht umgehen können. Der jetzige Gesetzentwurf ist schon sehr gut gelungen, was das Nebeneinander von nationalem und EU-Recht betrifft. Ob es Alternativlösungen gibt, die besser sind, weiß ich nicht. Wir sollten es aber durch das Zusammenlegen nicht verkomplizieren. Was Verbesserungen betrifft: Es wurde hier sehr intensiv über das Strafmaß gesprochen. Man muss sehen, Strafmaß ist die Sanktion, wenn das Gericht schuldhaftes Verhalten festgestellt hat. Das steht ganz hinten. Lebensmittelsicherheit beginnt viel weiter vorn, wenn nämlich transparente Vorschriften da sind und wenn sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung in der Lage ist, diese Vorschriften sauber und schnell durchzusetzen. Insofern kommt natürlich auch diesen Ergänzungen, die teilweise in der Regierungsvorlage drin sind, die teilweise der Bundesrat eingebracht hat, schon große Bedeutung zu. Dieser Sofortvollzug, der ist ja gerade für diese kritischen Fälle, dass die Behörden nicht bürokratisch mehrere Tage hin und her operieren müssen, sondern sofort losschlagen können. Und diesen Verwaltungsmaßnahmen kommt insofern, wenn wir die stärken, ein wichtiger Beitrag zu, dass hier besserer Verbraucherschutz getroffen werden kann. In diesem Sinne kann ich nur noch mal auf die Stellungnahme des Bundesrates hinweisen. Es sind viele kleine technische Empfehlungen, wie man das Gesetz noch besser machen könnte und wir sind auch davon überzeugt, wenn wir das Gesetz dann in der Weise – ohne die redaktionellen Fragen – inhaltlich umsetzen, dass wir dann eigentlich einen guten Verbraucherschutz haben, der sowohl seitens der Wirtschaft und seitens der Überwachung garantiert werden kann und dieses Ziel ist das, was wir eigentlich erreichen sollten.

**Die Vorsitzende:** Ich danke Ihnen sehr. Jetzt kann ich noch einmal ansetzen und Ihnen versichern, wie hilfreich Sie uns waren. Wir werden das, nachdem wir geprüft haben, was sie uns gesagt haben,

sehr gerne aufgreifen. Denn ein anwendbares und soweit wie möglich lesbares Gesetz ist auch in unserem Interesse. Herzlichen Dank auch für die zügige Beratung, die Sie uns gegeben haben. Ich schließe hiermit die Sitzung und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Vielen Dank.

**Schluss der Sitzung: 13.43 Uhr**